NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am **21. September 2023** im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

ÖVP-Fraktion:

Vbgm^{in}. Angelika MILEDER	Dominik VLASICH	Alexandra KRÖPFL (EGR)
Karl HORVATH	Thomas SIMON	Daniel MERSITS
Ing. Karl KERESZTESI	Mag^{a}. Sandra HEISZ	

SPÖ-Fraktion:

Bgm. Paul FERCSAK	Manuela FERCSAK, MA	Stefan HORVATH
DI Thomas SCHREINER	Marianne BLAZOVICH	Manfred CSENAR
Michael FAZEKAS		

MIT:

Philip JURANICH, MA	Luka LASSALLE-ZEICH-MANN

FBL:

Vinzenz MÖRK	Johannes FORSICH

und als Schriftführer GOA DI Erich FAZEKAS

Ebenfalls anwesend:

Abwesend und entschuldigt: Mag^{a}. Julia KRIZMANITS, Mag^{a}. Jennifer RADNASICH

Abwesend und unentschuldigt: ---

Die Sitzung wird um **19.00** Uhr eröffnet. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die **gesetzmäßige Einberufung des Gemeinderates fest** und verkündet, dass die erforderliche Anzahl der Gemeinderäte gemäß § 41 Abs. 1 Bgld GemO 2003 erschienen und die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.

Der Vorsitzende begrüßt Thomas Tiwald von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, der die Gemeinderäte zum Tagesordnungspunkt 2 - Businesspark Mittelburgenland – Präsentation des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung - informieren wird.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden die Gemeinderäte **Daniel MERSITS** und **Manuela FERCSAK** betraut die geleichzeitig auch als Stimmenzähler fungieren werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird der

> ***TO-Pkt. 17 „Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung“***

vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen. Der Bürgermeister erklärt, dass lediglich ein Bericht unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges zu diesem Thema abgegeben wird.

Anschließend erfolgt der Übergang zur

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Businesspark Mittelburgenland – Präsentation des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung
3. Diskussion über das Ergebnis der Befragung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet und Beschlussfassung über den Standpunkt der Gemeinde
4. Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen
5. Ankauf von Verkehrszeichen im Rahmen der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung: Beschlussfassung
6. Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Urbarialgemeinde Frankenau bezüglich der Verlegung eines Kanalstranges auf Grundstück Nr. 2734 und 2735
7. Vereinbarung mit der Burgenland Energie über die Energierückvergütung der E-Ladestation in Kleinmutschen: Beschlussfassung
8. 2. Änderung des Bebauungsplanes – Ergänzung zum GR-Beschluss vom 01. Juli 2020 über den Leistungsumfang
9. Anpassung von Dienstverhältnissen: Beschlussfassung
10. Veranlagung Festgeld: Beschlussfassung
11. Festlegung eines Kostenbeitrages für die schulische Nachmittagsbetreuung
12. Zuschuss zum Kostenbeitrag für das Mittagessen im Kindergarten und in der Volksschule: Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über eine finanzielle Zuwendung für den SC Unterpullendorf aus Anlass des Meistertitels in der 2. Klasse Mitte (Saison 2022/2023)
14. Beschlussfassung von Richtlinien für die finanzielle Unterstützung gemeindeansässiger Vereine
15. Möglichkeiten des Schülertransportes und deren Finanzierung: Beschlussfassung
16. Teilungsplan für Grundstücke Nr. 1254, KG Großmutschen – Beteiligung an den angefallenen Kosten: Beschlussfassung
17. Beschlussfassung Ankauf einer mobilen Beschallungsanlage: Beschlussfassung
18. Ankauf eines Reinigungsgerätes (Nachlauf-Scheuersaugmaschine): Beschlussfassung
19. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 15.06. und 15.09.2023: Bericht an den Gemeinderat
20. Umfassendes Konzept zu erneuerbaren Energiequellen in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
21. Konzept für leistbare Bauplätze für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
22. Allfälliges

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2023 wird einstimmig zur Kenntnis genommen und vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

2. Businesspark Mittelburgenland – Präsentation des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung

Der Bürgermeister ersucht Herrn Thomas Tiwald von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH die Inhalte des Kooperations- und Infrastruktur Vertrages den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen und auftretende Fragen zu beantworten. Herr Tiwald bringt den anwesenden GR-Mitgliedern das Projekt Businesspark Mittelburgenland zur Kenntnis. Es werden die Umstände beleuchtet, wie es zu diesem Projekt gekommen ist, was der Zweck dieses Projektes ist und wie die Beteiligungsverhältnisse verteilt sind. Weiters werden die zu erwartenden Einnahmen für die beteiligten Gemeinden beleuchtet und welche finanziellen Risiken für die Gemeinden besteht.
In der Diskussion wird die Versiegelung der Fläche bekrittelt und die Tatsache, dass andere Businessparks nicht ausgelastet sind bzw. mit der Ansiedlung von Betreiben zu kämpfen haben.
Herr Tiwald berichtet, dass mehrere Firmen im Businesspark Mittelburgenland bereits Flächen erworben haben und demnächst die Bauarbeiten beginnen werden. Auf die Frage, sollte eine Gemeinde den Kooperations- und Infrastrukturvertrag und die Anschlussvereinbarung nicht unterschreiben, antwortet Herr Tiwald, dass diese Gemeinde aus dieser Kooperation ausscheiden muss.

3. Diskussion über das Ergebnis der Befragung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet und Beschlussfassung über den Standpunkt der Gemeinde

Der Bürgermeister stellt eingangs zu diesem Tagesordnungspunkt fest, dass das Ergebnis der Bürgerbefragung zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sich wie folgt darstellt:

Kleinmutschen

Kleinmutschen	Wahlberechtigte:	107	Wahlbeteiligung
	Abgegeben:	78	72,90%
	Ungültig:	0	0,00%
	Gültig:	78	100,00%
	JA-Stimmen	20	25,64%
	NEIN-Stimmen	58	74,36%

Unterpullendorf

Unterpullendorf	Wahlberechtigte:	461	Wahlbeteiligung
	Abgegeben:	284	61,61%
	Ungültig:	2	0,70%
	Gültig:	282	99,30%
	JA-Stimmen	171	60,64%
	NEIN-Stimmen	111	39,36%

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Gemeinderat dem Amt der Bgld Landesregierung schriftlich zum Ergebnis der Befragung Stellung nehmen wird . Entsprechend vorheriger Gemeinderatsbeschlüsse sollte sich der Gemeinderat dem Willen bzw. der Meinung der befragten Bevölkerung anschließen.
Der Bürgermeister ersucht den leitenden Gemeindebeamten, den Entwurf des Antwortschreibens den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
Bevor der leitende Gemeindebeamte den Inhalt des Schreibens verliest, gibt er folgende Erklärung ab.

Aufgrund von einem Gemeinderat und Ortsvorsteher in der Öffentlichkeit (Gasthaus, Sportplatz) lautstark verbreiteten Aussagen, dass der Amtmann nur als „Schreiberling“ Gemeinderatssitzung beizuwohnen hat und nicht zu sagen hat, wird wie folgt begegnet.
Der Amtmann und Leiter des Gemeindeamtes ist bei Gemeinderatssitzungen in beratender Funktion tätig. Er hat den Bürgermeister in rechtlichen Fragen zu unterstützen und wird vom Bürgermeister in der Regel beauftragt, ein Protokoll über den Inhalt der Gemeinderatssitzung zu verfassen. Über Aufforderung des Bürgermeisters kann der Amtmann durch ergänzende Informationen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern einen umfassenderen und tieferen Überblick zum behandelten Thema geben, was den Gemeinderatsmitgliedern bei Abstimmungen hilfreich sein kann.
Der leitende Gemeindebeamte verweist mit Nachdruck darauf, dass, wenn er sich während einer Gemeinderatssitzung zu Wort meldet, dies im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bürgermeistes geschieht.
Der leitenden Gemeindebeamten macht die anwesenden Gemeinderatsmitglieder darauf aufmerksam, dass nunmehr er über Aufforderung des Bürgermeisters zum Tagesordnungspunkt berichten wird.

Nach Verlesung des Schreibens meldet sich GR Mörk zu Wort. Er ist der Meinung, dass kein Schreiben oder eine Meldung dem Amt der Bgld Landesregierung übermittelt werden soll. Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist ohnehin jedem bekannt.

Die meisten Gemeinderäte widersprechen dieser Aussage mit der Begründung, dass es ein Akt der Höflichkeit ist der zuständigen Abteilung beim Amt der Bgld Landesregierung mitzuteilen, wie das Ergebnis der Befragung ausgefallen ist und wie der Gemeinderat über das Ergebnis der Befragung denkt.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Vorsitzenden mehrheitlich mit **16 (sechszehn) JA-Stimmen** und **3 (drei) Nein-Stimmen** [Vinzenz MÖRK, Johannes FORSICH, Daniel MERSITS] beschlossen, dass das Schreiben in der vorgebrachten Form ans Amt der Bgld Landesregierung übermittelt werden soll.

4. Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen

Der Vorsitzende berichtet, dass für die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen eine Verordnung zu erlassen ist, welche der Aufsichtsbehörde anher zu Genehmigung vorzulegen ist.
In der Diskussion wird nachgefragt, ob die Bevölkerung gefragt wurde, was sie von einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung hält.
Darauf wird geantwortet, dass im Gemeinderat bereits bei vorhergegangenen Sitzungen darüber diskutiert wurde und die Geschwindigkeitsbeschränkung mehr oder weniger vereinbart wurde. Die Bevölkerung wurde dabei in die Diskussion nicht einbezogen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird mehrheitlich mit **12 (zwölf) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL, Mag. Sandra HEISZ], **2 (zwei) NEIN-Stimmen** [Dominik VLASICH, Karl HORVATH] und **5 (fünf) Stimmenthaltungen** [Angelika MILEDER, Thomas SIMON, Alexandra KRÖPFL, Karl KERESZTESI, Daniel MERSITS] folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde), vom 21.09.2023, womit eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf Gemeindestraßen im gesamten Gemeindegebiet, die Erklärung einer Wohnstraße und eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Sportplatzstraße in Unterpullendorf erlassen wird.

§ 1
30 km/h – Zonenbeschränkung

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 11a („Zonenbeschränkung 30 km/h") und auf der Rückseite 11b („Ende einer Zonenbeschränkung 30 km/h") StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue örtliche Geltungsbereich ist den angeschlossenen Lageplänen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 2

30 km/h - Beschränkung

Auf der Gemeindestraße „Sportplatzstraße“ in Unterpullendorf wird eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erstreckt sich von der Einmündung in die L 225 bis hin zum Ende des Grundstückes Nr. 1998/2. Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h") und auf der Rückseite 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h") StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan zu entnehmen.



§ 3

Wohnstraße

Im Ortsteil Frankenau wird die Gemeindestraße „Miloradić-Siedlung“ als Wohnstraße erklärt. Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ für die in die Wohnstraße einfahrenden Fahrzeuglenker kundzumachen.
Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.
Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan zu entnehmen.



§ 4

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue Zeitpunkt der Anbringung ist der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekannt zu geben. Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Verkehrszeichen wird der Straßenerhalter betraut.

§ 5

Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

§ 6

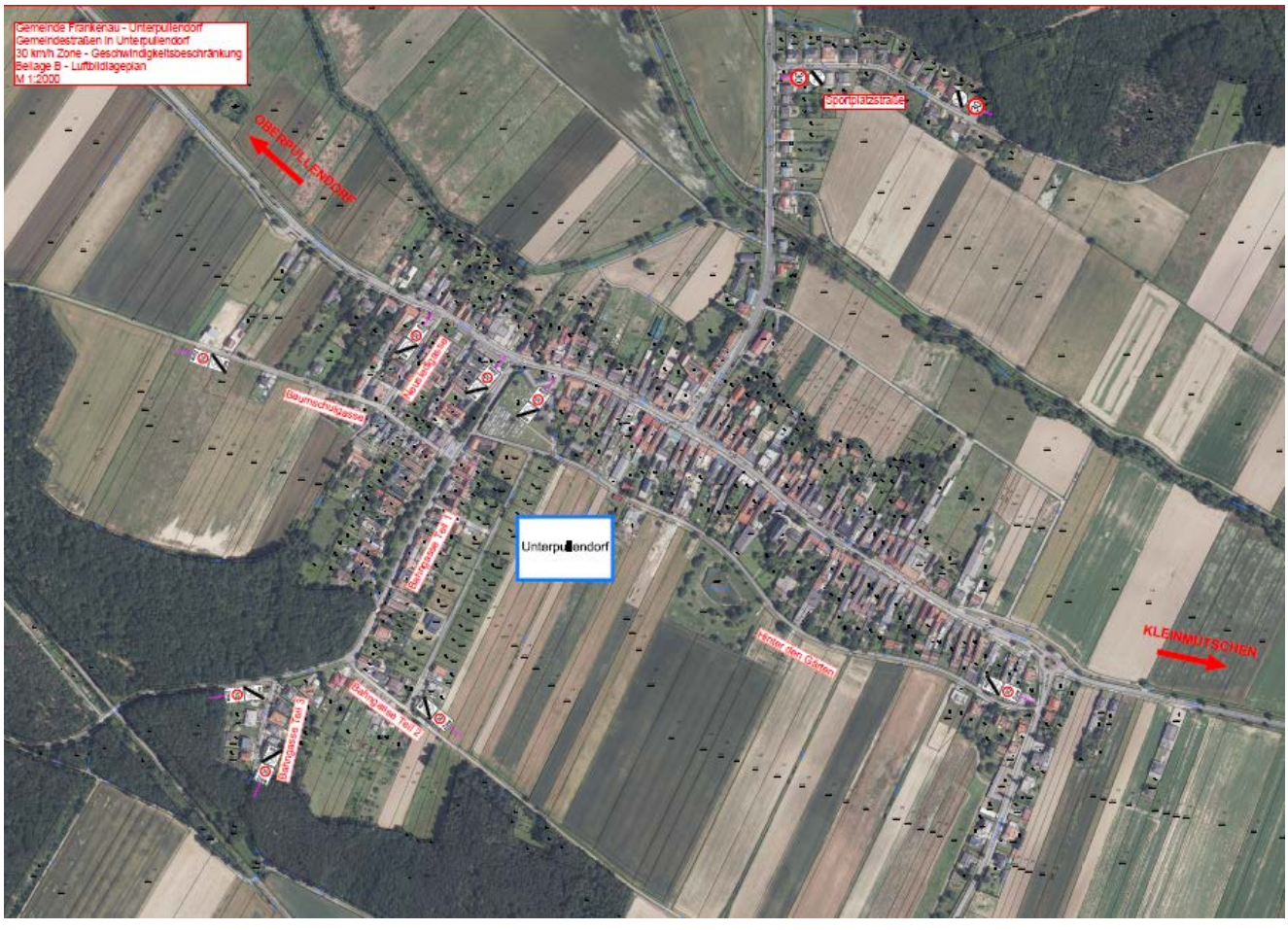
Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit.b Z.1, 44 und 94d Z.4 lit.d und 94d Z 8a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der geltenden Fassung.


Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf
Gemeindestraßen in Frankenau
30 km/h Zone - Geschwindigkeitsbeschränkung
Beilage B - Luftbildlageplan
M 1:2000
KLEINMUTSCHEN
STREBERSDORF
Verbindungsweg Neugasse
Frankenau Teil 2
Frankenau Teil 1
Hauptstraße
Gemeindestraße
Frankenau Teil 10
Frankenau Teil 9
Frankenau Teil 11
Frankenau Teil 5
Frankenau Teil 4
Frankenau Teil 3
Frankenau Teil 6
Frankenau Teil 7
Frankenau Teil 8
Feldgasse
Frankenau


Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf
Gemeindestraßen in Großmutschen
30 km/h Zone - Geschwindigkeitsbeschränkung
Beilage B - Luftbildlageplan
M 1:1250
KLEINMUTSCHEN
Großmutschen Teil 1
Sportplatzgasse
STREBERSDORF
Großmutschen Teil 2
Großmutschen Teil 3
KLEINMUTSCHEN
Großmutschen


Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf
Gemeindestraßen in Kleinmutschen
30 km/h Zone - Geschwindigkeitsbeschränkung
Beilage B - Luftbildlageplan
M 1:2500
UNTERPULLENDORF
Kleinmutschen
FRANKENAU


Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf
Gemeindestraßen in Unterpullendorf
30 km/h Zone - Geschwindigkeitsbeschränkung
Beilage B - Luftbildlageplan
M 1:2000
OBERPULLENDORF
Sportplatzstraße
Baumschulgasse
Unterpullendorf
Hinter den Gärten
KLEINMUTSCHEN

5. Ankauf von Verkehrszeichen im Rahmen der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung: Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass für die vorher beschlossene Verordnung entsprechende Verkehrszeichen notwendig sind. Dafür wurden drei Firmen eingeladen entsprechende Angebote abzugeben, die sich wie folgt darstellen:

Vergleich Angebote für Verkehrszeichen und Befestigungsmaterial für 30 km/h Zonenbeschränkung

			Forster		Kommunal Waren Herzog		ITEK	
Art Verkerszeichen lt StVO 1960	Größe	Anzahl	Folie Typ 1		Folie Typ 1		Folie Typ 1	
			Preis pro Einheit	Preis gesamt	Preis pro Einheit	Preis gesamt	Preis pro Einheit	Preis gesamt
gemäß § 52 lit.a Z. 11a („Zonenbeschränkung 30 km/h") Zone 30 Anfang	470 x 630 mm; 2 mm dick	28	44,82	1.254,96	48,00	1.344,00	43,75	1.225,00
gemäß § 52 lit.a Z. 11b („Zonenbeschränkung 30 km/h") Zone 30 Ende	470 x 630 mm; 2 mm dick	27	44,82	1.210,14	48,00	1.296,00	43,75	1.181,25
gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße" (Wohnstraße Anfang)	470 x 630 mm; 2 mm dick	1	36,72	36,72	41,80	41,80	43,74	43,74
gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Wohnstraße" (Wohnstraße Ende)	470 x 630 mm; 2 mm dick	1	39,66	39,66	41,80	41,80	43,74	43,74
gemäß § 52 lit.a Z. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h") Anfang	480 mm; 2 mm dick	2	24,18	48,36	26,00	52,00	22,03	44,06
gemäß § 52 lit.a Z. 10b („Geschwindigkeitsbeschränkung Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h") Ende	480 mm; 2 mm dick	2	24,18	48,36	26,00	52,00	22,03	44,06
Steher Ø 60 mm, Wandstärke 3 mm, Länge 3000 mm		29	41,52	1.204,08	35,40	1.026,60	31,52	914,08
Halterung für flache Schilder für beidseitige Montage		66	12,78	843,48	14,30	943,80	19,28	1.272,48
		2				-	23,52	47,04
Frachtkosten		1				-	150,00	150,00
Gesamtsumme netto			4.685,76		4.798,00		4.965,45	
abzgl. Nachlass			0,00		0,00		0,00	
zzgl. 20% Mwst.			937,15		959,60		993,09	
Gesamtsumme brutto			5.622,91		5.757,60		5.958,54	
Skonto			0%		3%		0%	
			0,00		172,73		0,00	
Gesamtsumme brutto abzgl. Skonto			6.560,06		6.544,47		6.951,63	

Über Antrag des Bürgermeisters wird mehrheitlich mit **12 (zwölf) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL. Mag. Sandra HEISZ], **2 (zwei) NEIN-Stimmen** [Dominik VLASICH, Karl HORVATH] und **5 (fünf) Stimmenthaltungen** [Angelika MILEDER, Thomas SIMON, Alexandra KRÖPFL, Karl KERESZTESI. Daniel MERSITS] folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

*Die Lieferung von entsprechenden Verkehrszeichen für die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen wird an die **Fa. Kommunal Waren Herzog, 2801 Katzelsdorf**, um die im Angebot angeführte **Summe von € 6.544,47** vergeben.*

6. Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Urbarialgemeinde Frankenau bezüglich der Verlegung eines Kanalstranges auf Grundstück Nr. 2734 und 2735

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Kanalanschluss für das Zollhaus in Frankenau die Druckleitung über Urbarialgrund geführt werden muss. Dazu wurde von RA Dr. Kuzmich ein Dienstbarkeitsvertrag aufgesetzt. Dieser wurde von der Vollversammlung der Urbarialgemeinde

Frankenau bereits beschlossen. Jetzt wäre im Gemeinderat ebenfalls ein Beschluss zu fassen, so der Bürgermeister abschließend in seinem Bericht an den Gemeinderat.
GR Karl KERESZTESI, der Obmann der Urbarialgemeinde Frankenau ist, erklärt sich für befangen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Über Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig (18:0)** wie folgt beschlossen:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

I) **URBARIALGEMEINDE FRANKENAU**, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, 7361 Frankenau 111
als Dienstbarkeitsverpflichtete einerseits (in Hinkunft Dienstbarkeitsverpflichtete) und

II) **GEMEINDE FRANKENAU**, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, 7361 Frankenau 108
als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits (in Hinkunft Dienstbarkeitsberechtigte) wie folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die Dienstbarkeitsverpflichtete ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 5, Gb 33006 Frankenau und ist der Grundbuchstand wie folgt ausgewiesen:

GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 33006 Frankenau EINLAGEZAHL 5
BEZIRKSGERICHT Oberpullendorf

Letzte TZ 3460/2019
AGRARGEMEINSCHAFTLICHE LIEGENSCHAFT
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 **********
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

T e i l a u s z u g

2734	G	GST-Fläche	*	10268	
		Wald(10)		9818	
		Sonst(50)		450	Frankenau GNR 2734
2735	G	GST-Fläche	*	1095	
		Bauf.(10)		810	
		Bauf.(20)		285	Frankenau 81a

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)
Gewässer(20): Gewässer (Stehende Gewässer)
Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)
Gewässer(40): Gewässer (Feuchtgebiete)
Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)

```
Wald(30): Wald (Forststraßen)
********************************** A2 ***************************************
   1  a 3432/1952 Gemeinsame Benützung der Liegenschaft durch
         Verwaltungssatzungen geregelt
   5  b 1351/1997 Aufstellung Gst 2580 2581 2734 2735 2736 2737 2870
         (Z-Verf. Frankenau)
   6  a 2084/2005 Urkunde 2005-03-16 Zuschreibung Gst 2405/2 aus EZ 636
   7  a gelöscht
********************************** B ***************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Urbarialgemeinde Frankenau
     ADR: Frankenau   7361
      a 3432/1952 Bescheid 1952-10-14 Eigentumsrecht
********************************** C ***************************************
   1  a 2592/2001
         DIENSTBARKEIT der Gasleitung über Gst 2870
         gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 2001-03-05 für
         Netz Burgenland GmbH  (FN 128458i)
      b 3460/2019 Änderung des Firmenwortlautes
********************************** HINWEIS **********************************
         Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****************************************************************07.07.2023
```

1.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Verlegung eines Kanalstranges zur Ableitung von Regenwasser sowie Ab- und Schmutzwässern über die GST-NRn 2734 und 2735, Gb 33006 Frankenau. Danach erfolgt die Kanalführung über die im öffentlichen Gut der Gemeinde Frankenau befindlichen Grundstücke und mündet zuletzt in den Hauptstrang der Kanalisationsanlage.

2. DIENSTBARKEIT

2.1 Die Dienstbarkeitsverpflichtete räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Dienstbarkeitsberechtigten Gemeinde Frankenau bzw. ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan die unentgeltliche Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung eines Kanalstranges zur Ableitung von Regen-, Ab- und Schmutzwässern, in beiliegender Skizze in roter Farbe markiert, ein.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt auf deren Kosten den Kanalstrang über eine Länge von ca. 40 m auf der GST-NR 2735, KG 33006 Frankenau zu führen und weiter auf der GST-NR 2734 über eine Länge von ca. 40 Metern samt Kontrollschacht zu errichten. Die Leitung soll als Druckleitung in einer Dimension von ca. DN 50 und einer Tiefe von ca. 1,5 m verlegt werden. Die Dienstbarkeitsverpflichtete räumt der Dienstbarkeitsberechtigten und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte Kanalanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen. Zu diesem Zwecke ist es der Dienstbarkeitsberechtigten gestattet die gegenständlichen Grundstücke zu betreten und - soweit zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen zu befahren. Dementsprechend verpflichtet sich die Dienstbarkeitsverpflichtete gegenüber der Dienstbarkeitsberechtigten und ihren Rechtsnachfolgern in Ausübung dieser Servitut den Bestand und Betrieb sowie die Instandhaltung zu dulden und alles zu nterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte.

Die Dienstbarkeitsberechtigten erklären hiemit die Vertragsannahme. Diese Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen.

2.2 Die Errichtung und Erhaltung der Entsorgungsleitungen geschieht ausschließlich auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten. Diese verpflichtet sich den jeweiligen Eigentümer der GST-NRn 2734, 2735, KG 33006 Frankenau alle Schäden (insbesondere Flurschäden) an diesen Grundstücken, welche durch die Ausübung der Dienstbarkeit hervorgerufen werden, auf eigene Kosten zu beheben bzw. angemessen zu ersetzen, des weiteren die jeweiligen Eigentümer hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus dem Bau oder Betrieb dieser Entsorgungsleitungen ergeben, schad- und klaglos zu halten.

2.3 Sollte bei Durchführung von Bauarbeiten durch die Dienstbarkeitsverpflichtete die Verlegung des Kanalstranges notwendig sein, hat die anfallenden Kosten die Dienstbarkeitsverpflichtete zu tragen.

3. SONSTIGES

3.1 Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsberechtigte.

3.2 Dieses Rechtsgeschäft bedarf gem. § 49 (7) Flurverfassungs-Landesgesetz der agrarbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Bgld. Landesregierung.

3.3 Die Vertragsparteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser *RA Dr. Johann Kuzmich, 7304 Nebersdorf, Lange G. 14* sämtliche für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen und Zustimmungen abzugeben, Anträge zu stellen, Gesuche einzubringen sowie Schriftstücke zu besorgen bzw. entgegenzunehmen. Der Vertragsverfasser ist von allen Vertragsteilen bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag im Namen der Vertragsparteien zu fertigen, sofern diese zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes im Sinne des durch diese Urkunde dokumentierten Parteiwillens erforderlich sein sollten. Insbesondere bezieht sich die Bevollmächtigung auch auf die Abgabe von Aufsandungserklärungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Grundbuchsgesetz. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser die zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen öffentlichen und privaten Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv elektronisch zu speichern, Abhol- und Leseberechtigungen zu erteilen bzw. zu widerrufen.

3.4 Sämtliche Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme und den Erhalt des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu ihren Rechten angeführt sind und welches unter www.kuzmich.at jederzeit für sie eingesehen werden kann bzw. welches ihnen ausgehändigt oder übermittelt wurde.

Weiters erklären die Vertragsparteien ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die Korrespondenz in dieser Angelegenheit mit dem Vertragsverfasser bzw. mit anderen Adressaten durch unverschlüsselte E-Mails, per Telefax und einfache Briefe durchgeführt werden kann.

4. AUFSANDUNG

Zur Erzeugung der dinglichen Rechtswirkungen aus diesem Vertrag erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung zu folgenden Eintragungen im Gb 33006 Frankenau:

im Lastenblatt der EZ 5:

- die Einverleibung der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung eines Kanalstrang über die GST-NRn 2734 und 2735 gem. Pkt 2 dieses Dienstbarkeitsvertrages für die Gemeinde Frankenau

7. Vereinbarung mit der Burgenland Energie über die Energierückvergütung der E-Ladestation in Kleinmutschen: Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass beim Campus in Kleinmutschen eine E-Ladestation errichtet wurde, und für diese eine Vereinbarung mit der Burgenland Energie über die Energierückvergütung abgeschlossen werden muss.

Über Antrag des Vorsitzenden wird folgende Vereinbarung **einstimmig (19:0)** wie folgt beschlossen.

Burgenland Energie

VEREINBARUNG ENERGIERÜCKVERGÜTUNG

zwischen

Name des Vertragspartners:	Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Anschrift des Vertragspartners:	Nr. 108, 7361 Frankenau
Telefon:	02615/87278
E-Mail:	post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at
Name Kontoinhaber:	Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Bankinstitut:	RAIKA Lutzmannsburg
IBAN / BIC:	AT043304800000100016/RLBBAT2E048

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die Überweisung des Entgeltes durch die BE Vertrieb GmbH & Co KG erfolgt, bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und erkläre mich bereit, Änderungen umgehend der BE Vertrieb GmbH & Co KG bekanntzugeben.

Die Rechnungslegung erfolgt mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Sollten für Ihre Anwendung abweichende Regelungen gelten, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen (z.B. Wiederverkäufer iSd § 3 Abs 13 öUStG).

STEUERDATEN des VERTRAGSPARTNERS:
(zutreffendes mit X kennzeichnen)

☐ UID-Nr.: ATU 58366967
(Bitte UID-Nr. anführen)

☐ Nichtunternehmer oder Kleinunternehmen (Umsatz bis EUR 30.000,00 pro Jahr)
(Zu Nichtunternehmer zählen u.a. Privatpersonen wie Angestellte, Arbeiter, Beamte, Pensionisten usw.)

und

BE Vertrieb GmbH & Co KG
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt, FN 230406h

(in Folge kurz „BEV" genannt)

Burgenland Energie

PRÄAMBEL

A. Die BE Solution GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, FN 577738 s, hat an der Adresse Kleinmutschen 41, 7361 Frankenau
auf der Liegenschaft Grundstücknummer 345,
EZ 3,
KG-Nummer 33018,
Katastralgemeinde Kleinmutschen,
eine Ladestation für E-Fahrzeuge (in der Folge kurz die „***LADESTATION***" genannt) errichtet. Diese Ladestation steht im Eigentum der BE Solution GmbH.

B. Die BE Vertrieb GmbH & Co KG, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, FN 230406h, (in Folge kurz „**BEV**" genannt), betreibt diese Ladestation.

C. Der Kunde Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
(in Folge kurz „**ZÄHLPUNKTINHABER**" genannt) hat an der Adresse
Kleinmutschen 41, 7361 Frankenau
einen Strom-Zählpunkt mit der
Zählpunktnummer .

D. Auf dieser Grundlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, schließen der ZÄHLPUNKTINHABER und BEV die nachstehende Vereinbarung. Ausdrücke in der Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1. Vertragsgegenstand und Entgelt

1.1. Die LADESTATION verfügt über keinen eigenen Zählpunkt. BEV ist berechtigt, Strom (als Primärenergie) vom ZÄHLPUNKTINHABER über dessen Zählpunkt zu beziehen. Die Bezugsmenge ist nicht beschränkt. BEV als Betreiberin der Ladestelle verrechnet die von ihr bezogene Strommenge mit dem ZÄHLPUNKTINHABER gemäß diesem Vertrag, wobei die Abrechnung der bezogenen Strommenge zwischen dem ZÄHLPUNKTINHABER und BEV gemäß der Verbrauchsaufzeichnung an der LADESTATION (und nicht am Zählpunkt) erfolgt. Für die Abrechnung des ZÄHLPUNKTINHABERS mit seinem Energielieferanten bleibt der ZÄHLPUNKTINHABER verantwortlich.

Burgenland Energie

1.2. Der Kunde erhält eine Rückvergütung für die von BEV verwendete Energie, wie folgt:

1.2.1. Wenn der KUNDE mit dem vertragsgegenständlichen Zählpunkt zugleich Kunde von BEV (als Energielieferantin) ist, enthält der Kunde eine Rückvergütung, die sich anhand der tatsächlichen Stromkosten (bestehend aus Energie, Netznutzung, Netzverluste, Elektrizitätsabgabe) des Kunden errechnet.

Anteil	**Vergütungssatz in Cent / kWh**
Energie	23,000
Netznutzung	5,830
Netzverluste	0,269
Elektrizitätsabgabe	0,100
Summe Energierückvergütungsentgelt	**29,199**

Die obige Tabelle zeigt die Startpreise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Cent / kWh. Eine Anpassung des Energierückvergütungsentgelts, als Summe aller in der Tabelle angeführten Anteile in Cent / kWh erfolgt jährlich immer zu den am 01.Jänner gültigen Energie-, Netznutzung-, Netzverluste- und Elektrizitätsabgabe-Anteilen für den vertragsgegenständlichen Zählpunkt.

Scheidet der KUNDE während der Vertragslaufzeit aus dem Kundenverhältnis mit BEV (als dessen Energielieferantin) aus, gilt ab dem Tag, der dem Ausscheiden folgt, die Verrechnung gemäß dem nachfolgenden Punkt 1.2.2. unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen Wertanpassung.

1.2.2. Wenn der KUNDE mit dem vertragsgegenständlichen Zählpunkt nicht zugleich Kunde von BEV (als Energielieferantin) ist, erhält der Kunde eine Rückvergütung von 23 Cent / kWh zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Betrag wird wie folgt wertangepasst: Als Maß zur Berechnung der Wertanpassung dient, der von der österreichischen Energieagentur veröffentlichte, österreichische Strompreisindex („ÖSPI Monatswerte gewichtet") oder ein an seine Stelle tretender Index (im Zweifel der VPI 2020 der Statistik Austria). Das Entgelt erhöht oder senkt sich in jenem Ausmaß, wie sich der „ÖSPI Monatswert gewichtet" von Oktober eines Jahres zum Oktober eines Folgejahres verändert. Das demgemäß angepasste Entgelt wird dann ab dem 01.01. des Jahres nach dem Folgejahr verrechnet (Beispiel: Änderung im Zeitraum von Oktober 2021 zu Oktober 2022; ab dem 01.01.2023 wird das angepasste Entgelt verrechnet). Die Wertanpassung erfolgt erstmals zum 01.01. jenes Jahres, welcher der Vertragsunterzeichnung folgt. Wird der KUNDE während der Vertragslaufzeit Kunde der BEV (als Energielieferantin), gilt ab diesem Tag die Entgeltverrechnung gemäß obenstehenden Punkt 1.2.1.

1.3 Weiters erhält der KUNDE für die von BEV (als Betreiberin der Ladestelle) bezogenen kWh ein Fixentgelt von 1,000 Cent/kWh zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.4. Die Abrechnung erfolgt 1 mal jährlich zum 30. September bzw. im Falle der Vertragsbeendigung zum nächstfolgenden Quartalsende. BEV informiert über die Summe der eingesetzten Primärenergie und die Höhe des Entgelts. Der KUNDE erhält in Höhe des Entgelts eine

Burgenland Energie

Gutschrift. Der zu vergütende Betrag wird von BEV an den KUNDEN auf dessen Konto gemäß den Angaben zum Vertragspartner auf Seite 1 überwiesen.

1.5. Für eigene Ladevorgänge muss der ZÄHLPUNKTINHABER bei der BEV eine LADEKARTE beantragen, mit der nicht verrechnungsrelevante Ladevorgänge an der LADESTATION durchgeführt werden können. Diese Ladevorgänge werden von der BEV nicht vergütet.

1.6. Die Instandhaltung des Zählpunktes obliegt dem ZÄHLPUNKTINHABER und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der ZÄHLPUNKTINHABER ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, den Zählpunkt aufrecht und in Betrieb zu halten und diesen nicht zu verlegen. Der ZÄHLPUNKTINHABER wird Arbeiten am Zählpunkt, die eine Versorgungsunterbrechung herbeiführen könnten, der BEV mindestens vier Wochen vorher bekannt geben (außer bei Gefahr im Verzug).

1.7. BEV ist berechtigt, den Zählpunkt des ZÄHLPUNKTINHABERS nach Möglichkeit zu übernehmen. Der ZÄHLPUNKTINHABER ist verpflichtet, die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben. Mit dem Tag der Übernahme des Zählpunktes endet dieser Vertrag.

1.8. Der ZÄHLPUNKTINHABER sichert zu, dass er zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte berechtigt ist und dass dadurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

1.9. Eine Rügepflicht der BEV für allfällige Mängel (zB §§ 377f UGB) wird ausgeschlossen. Sofern die BEV und/oder die BE Solution GmbH eine Schadenersatzpflicht trifft, ist die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenem Gewinn und reinen Vermögensschäden (außer jeweils bei Vorsatz) sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen.

1.10 Dieser Vertrag ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragszweckes ab 01.01.2023 _____.

2. Vertragsdauer

2.1. Der gegenständliche Energierückvergütungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden

3. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

3.1. Jede Vertragspartei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.

3.2. Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere:

(a) Untergang der Ladestation, wenn eine Wiederherstellung nicht beabsichtigt ist oder sonstige rechtliche/tatsächliche Gründe, die einen weiteren Betrieb der LADESTATION erheblich erschweren bzw unmöglich machen,

(b) die Nichterteilung oder der Wegfall einer erforderlichen behördlichen Bewilligung für die Errichtung und/oder den Betrieb der Ladestation

(c) die Nichtbezahlung des bezogenen Stroms durch die BEV, wenn zumindest ein sechswöchiger Zahlungsverzug vorliegt und der ZÄHLPUNKTINHABER die BEV unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist (ab Zugang der Mahnung) erfolglos gemahnt hat.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder während der Laufzeit des Vertrages unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis dieser Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

4.2. Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) anwendbar.

4.3. Für alle sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieses Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für die Stadt Eisenstadt vereinbart.

4.4. Sämtliche bisher getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Wirksamkeit und gelten als gegenstandslos. Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von Formerfordernissen selbst.

4.5. BEV und der ZÄHLPUNKTINHABER werden einander ab Unterzeichnung des Vertrages über relevante Umstände, welche diesen Vertrag betreffen, zeitgerecht informieren. Insbesondere sind BEV und der ZÄHLPUNKTINHABER verpflichtet, Änderungen ihres Namens, der Firma, der Rechtsform und der Zustelladresse mitzuteilen. Der ZÄHLPUNKTINHABER ist damit einverstanden, dass BEV Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere auch Rechnungen und Gutschriften, in elektronischer Form per E-Mail an die vom ZÄHLPUNKTINHABER bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann. Der ZÄHLPUNKTINHABER ist verpflichtet, eine Änderung/Nichtverwendung dieser E-Mailadresse bekannt zu geben. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Adressänderung der Zustelladresse bzw. Änderung/Nichtverwendung der E-Mailadresse gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke von BEV als rechtswirksam zugegangen, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgte.

4.6. Die BEV ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag bzw die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne weitere Zustimmung, auch mehrfach, auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Burgenland Energie AG, BE Solution GmbH, Energie Burgenland Green Energy GmbH, BE Service GmbH, Netz Burgenland GmbH, BE Technology GmbH. Ist der ZÄHLPUNKTINHABER Unternehmer

Burgenland Energie

im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist die BEV darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung auch an andere Dritte zu übertragen. Ist der ZÄHLPUNKTINHABER Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und soll der Vertrag an eine andere als die namentlich angeführten Personen übertragen werden, ist die BEV berechtigt, unter Zustimmung des ZÄHLPUNKTINHABERS den Vertrag bzw Rechte und Pflichten daraus, auf diese andere Person zu übertragen. Diesfalls wird die Zustimmung des ZÄHLPUNKTINHABERS angenommen, wenn dieser nicht schriftlich binnen fünf Wochen ab Verständigung über die geplante Vertragsüberbindung widerspricht. Der ZÄHLPUNKTINHABER wird auf die Widerspruchsmöglichkeit samt Frist auch gesondert hingewiesen.

4.7. Der ZÄHLPUNKTINHABER nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die BEV verarbeitet und an die BE Solution GmbH zur Umsetzung des gegenständlichen Vertrages übermittelt werden, sofern dies erforderlich ist. Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf, Widerspruch und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.burgenlandenergie.at/datenschutz oder können unter der Telefonnummer +43 800 888 9000 postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@burgenlandenergie.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

8. 2. Änderung des Bebauungsplanes – Ergänzung zum GR-Beschluss vom 01. Juli 2020 über den Leistungsumfang

GR DI Schreiner berichtet, dass die Fa. A.I.R. mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt wurde. Zwischenzeitlich haben sich gesetzliche Vorgaben geändert und das ursprüngliche Auftragsvolumen hat sich erhöht. Um die bisher angelaufenen Kosten bzw. noch ausständige Arbeitsleistungen abschätzen zu können, soll die Fa. A.I.R. die bisher angelaufenen Kosten abrechnen und etwaige noch benötigte Zeitaufwendungen auflisten.

Dazu soll folgender Beschluss gefasst werden:

Beschluss

Firma A.I.R. soll alle bisher noch nicht verrechneten, jedoch erbrachten Leistungen in Rechnung stellen mit Anführung des Beauftragungsdatums.

Der Antrag wird **einstimmig (19:0)** beschlossen.

9. Anpassung von Dienstverhältnissen: Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter einer gesonderten Niederschrift verfasst.

10. Veranlagung Festgeld: Beschlussfassung

Der Bürgermeister ersucht den leitenden Gemeindebeamten den anwesenden Gemeinderäten zu diesem TO-Pkt. zu berichten.
Der leitende Gemeindebeamte informiert die Gemeinderäte, dass die Gemeinde über höhere liquide Mittel verfügt und diese kurzfristig veranlagt werden könnten. Auftragsgemäß wurden drei Geldinstitute angeschrieben, um verschiedene Beträge mit verschiedenen Laufzeiten anzubieten. Die Angebote sind zusammengefasst in der folgenden Aufstellung aufgelistet. Aus der Aufstellung geht hervor, dass die Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon, sowohl was Zinssätze als auch Zusatzkosten betrifft, die besten Konditionen anbietet.

Var.	Summe die veranlagt werden könnte	Laufzeit	Raika DK-Horitschon	BKS	Bank Bgld
			Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz
1	€ 600.000	24 Monate	3,550%	3,560%	3,150%
		18 Monate	3,650%	3,560%	k.A.
		12 Monate	3,700%	3,600%	3,375%
		6 Monate	3,600%	3,500%	3,200%
		3 Monate	3,400%	3,400%	2,800%
2	€ 500.000	12 Monate	3,700%	3,600%	3,375%
		6 Monate	3,600%	3,500%	3,200%
		3 Monate	3,400%	3,400%	2,800%
3	€ 300.000	12 Monate	3,700%	3,500%	3,000%
		6 Monate	3,600%	3,400%	2,850%
		3 Monate	3,400%	3,300%	2,700%
4	€ 200.000	12 Monate	3,700%	3,500%	3,000%
		6 Monate	3,600%	3,400%	2,850%
		3 Monate	3,400%	3,300%	2,700%
5	€ 800.000	6 Monate	3,600%	3,500%	3,300%
		3 Monate	3,400%	3,400%	3,000%
6	€ 1.000.000	6 Monate	3,600%	3,500%	3,300%
		3 Monate	3,400%	3,400%	3,000%

Kontoführung:	keine Kosten	einmalig € 47,67	keine
Bearbeitungsgebühr:	keine Kosten	k.A.	keine
vorzeitige Kapitalentnahme:	Teil- und Vollbetrag möglich	möglich, jedoch mit Kosten	nicht möglich
Verzinsung bei vorzeitiger Kapitalentnahme:	Zinssatz bleibt unverändert	Vorfälligkeitsentschä-digung (Höhe ist abhängiug vom	
Kosten für vorzeitige Entnahme:	Pönale 1% pro Restlaufzeitjahr		
Portogebühren	keine Kosten	€ 1,00	keine

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass 6 mal 200.000 € für ein halbes Jahr veranlagt werden sollten und stellt diesen Antrag zur Diskussion.

In der Diskussion wird von GR Vlasich angeregt, dass, wenn liquide Mittel zur Verfügung stehen würden, vorrangig Darlehen getilgt werden sollten, die einen variablen Zinssatz haben. In erster Linie denke er an den Kredit für den Campus. Hier ist seitens der ÖVP schon damals vorgeschlagen worden, das für dieses Projekt angesparte Kapital in Form eines Baukostenzuschusses zu verwenden und damit zwangsläufig die Darlehenshöhe zu senken. Leider war damals die SPÖ Fraktion dagegen.
Durch die Anhebung des Leitzinssatzes (EURIBOR) würde es Sinn machen, dass variable Darlehen getilgt werden, da man damit mehr Kosteneinsparung hätte, als bei einer Veranlagung. Bei Veranlagungen müsste man die KEST berücksichtigen die 25 % beträgt und somit von dem angebotenen Zinssatz (3,6 %) nur 2,88 % als Effektivzinssatz übrigbleiben.

GR Vlasich stellte weiter einen Abänderungsantrag, der wie folgt lautet.

Abänderungsantrag:

Es möge nur zwei Tranchen zu je € 200.000,-- veranlagt werden und € 600.000,-- zur Tilgung von Darlehen mit variabler Verzinsung (z.B. Darlehen für Campus) herangezogen werden. Die verbleibenden € 200.000,-- sollen bei den liquiden Mitteln verbleiben.

Der **Abänderungsantrag** wird zur Abstimmung gebracht. Dieser wird mit **8 (acht) JA-Stimmen** [ÖVP-Fraktion] und **11 (elf) NEIN-Stimmen** [SPÖ-, MIT- und FBL-Fraktion] **mehrheitlich abgelehnt.**

Anschließend bringt der Bürgermeister den Hauptantrag zur Abstimmung

Hauptantrag:

Entsprechend dem Angebot der Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon werden 6 x 200.000 EUR für ½ Jahr veranlagt. Der Zinssatz dafür beträgt 3,6000 %.

Der **Hauptantrag** wird mit **11 (elf) JA-Stimmen** [SPÖ-, MIT- und FBL-Fraktion] **8 (acht) NEIN-Stimmen** [ÖVP-Fraktion] **mehrheitlich angenommen.**

11. Festlegung eines Kostenbeitrages für die schulische Nachmittagsbetreuung

Der Bürgermeister berichtet, dass es ab September eine schulische Tagesbetreuung gibt und ab heuer eine Zusammenarbeit mit dem HKD (Kosic) nicht mehr stattfindet. Deshalb ist ein Kostenbeitrag vom Gemeinderat festzulegen. Die schulische Nachmittagsbetreuung findet an vier Tagen von Montag bis Donnerstag statt. Eine Erhebung hat ergeben, dass am Freitag kein Bedarf besteht.
Vom Bürgermeister werden folgende Beträge zur Diskussion gestellt:

Betreuungs-zeit	1. Tag/ Woche	2. Tage/ Woche	3. Tage/ Woche	4. Tage/ Woche	5. Tage/ Woche	Bastel-beitrag	An- und Abmeldung
bis 16.30	**26,00**	**46,00**	**60,00**	**70,00**	**-**	**3,00 € pro Monat**	**nur halbjährlich möglich**

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (19:0)** folgender Beschluss gefasst

Beschluss

Die schulische Nachmittagsbetreuung findet an vier Tagen in der Woche (Montag bis Donnerstag) statt. Für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Kleinmutschen werden für die Betreuung der Kinder folgende Beträge pro Monat verrechnet:

1.Tag € 26,00
2.Tage € 46,00
3.Tage € 60,00
4.Tage € 70,00

Als Bastelbeitrag wird ein Betrag von € 3,00 pro Monat eingehoben. Die An- und Abmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist nur halbjährlich möglich.

12. Zuschuss zum Kostenbeitrag für das Mittagessen im Kindergarten und in der Volksschule: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass das Mittagessen in der Volksschule und im Kindergarten von Seiten der Gemeinde gefördert werden soll. Es wäre angedacht einen finanziellen Zuschuss zu gewähren. Damit würde das Mittagsmenü den Eltern maximal 4,00 EURO kosten. Derzeit wären 5,60 EURO für Volksschulkinder, 5,20 EURO für Kindergartenkinder und 4,15 EURO für Kindergartenkinder unter 3 Jahre für ein Menü fällig.

Gemeinderätin Mag. Sandra Heisz meldet sich zu Wort und sagt, dass das Land Burgenland eine Förderung gewährt. Es wäre klüger und für die Gemeinde finanziell besser, wenn die Eltern zuerst die Förderung des Landes ausschöpfen würden. Dann erst, wenn feststeht, was die Kosten in Summe wären, könnte die Gemeinde im Nachhinein (z.B. am Ende des Kindergartenjahres oder im Halbjahr) einen Teil der Kosten in Form einer Förderung zurückerstatten. Vorteil dieser Variante wäre es, dass die Gemeinde das Land Burgenland nicht unnötiger Wiese subventioniert. Die würde nämlich passieren, wenn die vorgeschlagene Kostenbeteiligung beschlossen werden würde.

GR Juranich meldet sich zu Wort und schlägt vor, dass vorerst einmal die vom Bürgermeister vorgeschlagene Unterstützung beschlossen werden soll. Falls es sich herausstellt, dass durch diese Maßnahme ein zu hoher Verwaltungsaufwand oder sich andere Nachteile für die Gemeinde herausstellen würden, könnte man in der Dezembersitzung des Gemeinderates den Beschluss korrigieren.

Vizebürgermeisterin Mileder stellt den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Begründet wird dies damit, dass nicht alle Fragen bezüglich der Landesförderung geklärt sind und man nicht weiß, wie viele Personen überhaupt in den Genuss eine Landesförderung kommen werden. Bei der Gemeinderatssitzung im Dezember, wenn alle Fragen geklärt sind, kann dann ein Beschluss gefasst werden. Da die Auszahlung an die Eltern halbjährlich erfolgen soll, hätten diese durch eine spätere Beschlussfassung keinen Nachteil

Ein Antrag auf Vertagung ist ein Antrag gemäß der Geschäftsordnung und ist sofort zur Abstimmung zu bringen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Vertagung zu Abstimmung.

Der Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes wird **mehrheitlich mit 8 (acht) JA-Stimmen** [ÖVP-Fraktion] **und 11 (elf) NEIN-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, MIT, FBL] **abgelehnt**.

Anschließend wird der Hauptantrag vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht. Der Hauptantrag wird **mehrheitlich mit 17 (siebzehn) JA-Stimmen** und **2 (zwei) Stimmenthaltungen** [Karl KERESZTESI, Daniel MERSITS] **angenommen**.

Beschluss

Der Essenszuschuss der Gemeinde wird mit 1,60 EUR für Volksschulkinder, 1,20 EUR für Kindergartenkinder und 0,15 EUR für Kindergartenkinder unter 3 Jahren festgelegt, wodurch aktuell ein Essen 4,0 EUR kostet. Die Abrechnung soll halbjährlich erfolgen.

13. Beschlussfassung über eine finanzielle Zuwendung für den SC Unterpullendorf aus Anlass des Meistertitels in der 2. Klasse Mitte (Saison 2022/2023)

Der Bürgermeister berichtet, dass dem SC Unterpullendorf für den Gewinn der Meisterschaft in der 2. Klasse Mitte eine Sonderförderung von € 2.000,-- zuerkannt werden sollte. Begründet wird die damit, dass der SC Frankenau ebenfalls für den Meistertitel in der 2. Klasse Mitte eine Sonderförderung erhalten hat.
In der daraufhin entstandenen Diskussion wird der Umstand bekrittelt, dass die Sonderförderung für den SC Unterpullendorf vor dem Beschluss der finanziellen Unterstützung gemeindeansässiger Vereine, welche in den Vereinsrichtlinien verankert ist, beschlossen wird. Begründet wird diese Kritik damit, dass eine Sonderförderung für Bestandsjubiläen für den Chor und Tamburica Frankenau und der Hajdenjaki mit der Begründung von der SPÖ verwehrt wurde, weil zuerst Vereinsrichtlinien zur Förderung ortsansässiger Vereine beschlossen werden sollten. Diese sollten dann herangezogen werden um Sonderförderungen zu gewähren. Jetzt wird einem Verein eine Sonderförderung ausbezahlt ohne die vorher genannte Vereinsrichtlinie.

GR Manfred Csenar erachtet diesen Einwand als völlig legitim und in Ordnung. Gleichzeitig verweist er auf den nächsten TO-Punkt, wo die Vereinsrichtlinie beschlossen werden wird.
Darauf wird erwidert, dass die Sonderförderung für den SC Unterpullendorf trotzdem ohne eine Basis beschlossen wird, da der Beschluss der Vereinsrichtlinie nicht vorausgesetzt werden kann. Die fehlende Basis wurde jedoch bei der letzten Beschlussfassung zum Anlass

genommen, dass die Sonderförderung für den Chor und Tamburica Frankenau und den Hajdenjaki abgelehnt wurde.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (19:0)** folgender Beschluss gefasst

Beschluss

*Der SC Unterpullendorf erhält entsprechend dem Ansuchen vom 05.06.2023 für den Gewinn der Meisterschaft in der 2. Klasse Mitte in der Saison 2022/2023 eine Sonderförderung in Höhe von **2.000,-- Euro**.*

14. Beschlussfassung von Richtlinien für die finanzielle Unterstützung gemeindeansässiger Vereine

Der Bürgermeister ersucht den leitenden Gemeindebeamten die Förderrichtlinien für die Gewährung von Förderungen, Subventionen und nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an Vereine den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vorzustellen.
Der leitende Gemeindebeamte informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, dass der Bürgermeister ihn beauftragt hat, die von GR Manfred Csenar ausgearbeitete Richtlinie zu adaptieren und so zu formulieren, dass diese in der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Inhaltlich wurde die „Urform“ in vielen Punkten übernommen und die Förderbeträge wurden gemäß den Vorgaben des Bürgermeisters eingearbeitet.
Diese Förderrichtlinie soll ab dem Jahr 2024 Gültigkeit erlangen. Die Antragsstellung für das Finanzjahr 2024 soll bis 15.10.2023 möglich sein.

Vizebürgermeisterin Angelika Mileder ersucht um eine Unterbrechung der Sitzung. Begründet wird dies damit, dass die jetzt vorgelegte Förderrichtlinie erst am Tag der GR-Sitzung den Gemeinderäten übermittelt worden ist. Die Fraktionen hätten keine Möglichkeit gehabt, die Richtlinie genau durchzusehen und fraktionell zu diskutieren.
Der Bürgermeister verweigert die Unterbrechung der Sitzung mit der Begründung, dass es inhaltlich keine wesentlichen Änderungen zu der vorherigen Version gibt und deshalb eine Unterbrechung der Sitzung nicht notwendig sei.

Seitens einiger Gemeinderäte wird kritisiert, dass die neuen Förderrichtlinien eine jährliche Beantragung vorsehen und die Vereine aktiv werden müssen und bei Fristversäumnis die Förderung nicht ausbezahlt werden. Weiters wird bemängelt, dass der mit der Ausarbeitung der Förderrichtlinie beauftragte GR Manfred Csenar nur einige ausgewählte Vereine bei der Formulierung der Förderrichtlinie eingebunden hat. Auch sei es nicht nachvollziehbar, worauf die Höhe der Förderung geknüpft wird.

Nach eingehender Diskussion wird Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (19:0)** angenommen. Die Förderrichtlinien, der Anhang 1 zur Förderrichtlinie und das Formblatt für den Antrag auf Vereinsförderung stellten sich wie folgt dar:

Förderrichtlinien

der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an Vereine

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die Vereine der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf sind ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens in den Ortsteilen unserer Gemeinde und auch darüber hinaus. Die Begriffe Nachhaltigkeit, Gemeinsamkeit und Lebensqualität sowie die Förderung und Pflege der kroatischen Kultur sind Eckpfeiler unseres Zusammenlebens. Der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ist es daher ein Anliegen, Vereinsarbeit durch Förderungen angemessen zu unterstützen

2. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ist bestrebt die ansässigen Vereine möglichst transparent zu fördern und die Unterstützungen nach nachvollziehbaren Kriterien zu vergeben.

3. Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle im Vereinsregister eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde bzw. einen unmittelbaren Bezug zu seinen Ortsteilen und der Großgemeinde haben. Sportvereine im Sinne dieser Richtline sind jene, die an offiziellen Meisterschaften teilnehmen und Mitglieder von anerkannten österreichischen Verbänden sind.

4. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der budgetär bereitgestellten finanziellen Mittel

5. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.

6. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelnen über Förderungsanträge von Vereinen.

7. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie oder von darin enthaltenen Bestimmungen beschließen. Weiters kann die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf jederzeit, wenn nachträgliche Umstände eine Änderung der Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen per Gemeinderatsbeschluss vorsehen.

8. Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 2 Voraussetzungen für Förderberechtigte

Eine Förderung erhalten grundsätzlich nur Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. Eingetragene Vereine (ZVR-Zahl) und Sitz in der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf. Ein Verein, der in Sektionen untergliedert ist, kann nur einen Antrag stellen.

2. Vereine, die in der Vereinsbezeichnung und im Vereinszweck einen Bezug zur Gemeinde oder den Ortsteilen der Gemeinde haben.

3. Beim Erstansuchen gemäß dieser Förderrichtlinien müssen die aktuell gültigen Statuten und der jeweils aktuelle Vereinsregisterauszug vorgelegt werden. Bei Änderungen und Aktualisierungen der Daten muss das Gemeindeamt umgehend informiert werden.

4. Über die erstmalige Aufnahme eines Vereines in das Förderprogramm im Sinne dieser Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat.

5. Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung des jeweiligen Jahresvoranschlages.

6. Vereine müssen jährlich um die Förderung ansuchen.

7. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:
 - Politische Parteien und deren Vorfeldorganisationen
 - Politische Bürgerlisten
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Freiwillige Feuerwehren und andere Blaulichtorganisationen
 - Vereine mit überwiegend privatem Charakter die keinem öffentlichen Interesse dienen (z.B. Juxvereine, Hobby- und Freizeitclubs, u.ä.)
 - Wirtschaftliche Vereine

§ 3 Arten von Vereinsförderungen

1. Basisförderung - Förderung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes
 - Die Höhe der Basisförderung ist dem Anhang 1 der Förderrichtlinien der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an gemeindeansässige Vereine zu entnehmen. Die Basisförderung wird förderungswürdigen Vereinen ohne Vorlage von Rechnungen ausbezahlt.

2. Übernahme von Betriebskosten
 - Die Übernahme der Betriebskosten wird gemäß dem im Anhang 1 der Förderrichtlinien der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an gemeindeansässige Vereine angeführten Fixbeträgen bzw. prozentuellen Übernahme der Kosten mit einer maximalen Deckelung der Beträge vorgenommen.

3. Sonderförderungen
 - Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten und Investitionen in infrastrukturelle Maßnahmen.
 - Die Kosten, die im Rahmen der Sonderförderung beantragt werden, sind mit Rechnungen (Zahlungsbestätigungen) bzw. Kostenvoranschlägen zu belegen.
 - Es obliegt dem Gemeinderat über Sonderförderungen im Einzelfall zu entscheiden. Die Sonderförderung kann maximal ein Drittel der nachgewiesenen Investitionssumme betragen.

4. Jubiläumsförderungen
 - Vereine die gemäß § 2 dieser Richtlinie als Förderungsfähig eingestuft worden sind können zum ersten Mal nach zehn Jahren ihres Bestehens um eine Jubiläumsförderung ansuchen. Weitere Ansuchen auf Jubiläumsförderung sind danach in einem Anstand von jeweils 10 Jahren möglich (10-, 20-, 30-,…..Jahren)

5. Kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Gegenständen u.a. der Gemeinde. Die entsprechenden Nutzungsbedingungen sind einzuhalten.

§ 4 Förderhöhe

1. Die maximalen Fördersummen für Basisförderungen werden vom Gemeinderat festgelegt und können von diesem angepasst bzw. geändert werden.

2. Jeder Ortsauschuss kann ortsansässigen Vereinen zusätzliche Förderung aus dem Ortsbudget gewähren.

§ 5 Beantragung einer Vereinsförderung

Förderungsanträge für das Folgejahr müssen bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde gestellt werden. Für die Beantragung steht ein Formblatt der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf auf der Website www.frankenau-unterpullendorf.gv.at zur Verfügung. Es werden auch formlose Anträge akzeptiert, sofern sie vollständig und fristgerecht eingebracht werden.
Für unvollständige oder mangelhafte Ansuchen ist dem Förderungswerber ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Dazu hat der Förderungsweber die Möglichkeit bis spätestens 31. Oktober (Nachfrist) zur Korrektur bzw. Vervollständigung des Förderungsantrages. Bei Fristversäumnissen gilt das Ansuchen als abgelehnt

§ 6 Bewilligungsverfahren – Zusage – Auszahlung

1. Im Zuge der Budgetberatungen zum Haushaltsvoranschlag des Folgejahres wird über die eingelangten Förderungsanträge entschieden, nach Beschluss des zuständigen Kollegialorgans erfolgt bis Jahresende die Verständigung des Vereines. Im Falle einer Bewilligung tritt die Vereinsförderung mit 1. Jänner des Folgejahres in Kraft.

2. Eine Förderungszusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Gemeinde kann als Fördergeberin die Vorlage von Abrechnungen samt Rechnungs- und Zahlungsbelegen jederzeit verlangen (Originale werden nach erfolgter Prüfung retourniert).

§ 7 Vorbehalt/Widerruf

Bei unrichtigen Angaben im Rahmen der Beantragung, nicht widmungsgemäßer Verwendung von Fördermitteln sowie vorzeitiger Auflösung des Vereines behält sich die Gemeinde die Rückforderung von Leistungen vor.

§ 8 Pflichten der Vereine

Jeder von der Gemeinde geförderte Verein soll der Gemeinde regelmäßige Berichte über dessen Aktivitäten übermitteln. Diese werden auf der Homepage und in der Gemeinde-INFO abgedruckt. Mit der Übermittlung wird gleichzeitig die Genehmigung zur Veröffentlichung (Homepage, Gemeinde-INFO, Regionale Medien, Cities App, u.ä.) erteilt

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft und finden erstmalig für die Förderung 2024 gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung.
Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.

Anhang 1:

Förderrichtlinien

der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an gemeindeansässige Vereine

A: Basisförderung

1.	Fußballvereine**:**	**€**	**2.500,--**
	– zusätzlich für die Teilnahme in der 1. Klasse	**€**	**500,--**
2.	Folklorevereine		
	a. Chor und Tamburica Frankenau	**€**	**2.000**,--
	b. Hajdenjaki:	**€**	**2.000**,--
3.	Jugendvereine		
	a. Jugend Frankenau	**€**	**1.500,--**
	b. Jugend Unterpullendof	**€**	**1.500,--**
	c. Jugend Mutschen	**€**	**800,--**
4.	Verschönerungsvereine		
	a. Frankenau	**€**	**1.500,--**
	b. Unterpullendorf:	**€**	**1.500,--**
	c. Großmutschen	**€**	**500,--**
	d. Kleinmutschen**:**	**€**	**500,--**

B: Übernahme von Betriebskosten

Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf übernimmt **folgende Betriebskosten** der Vereine entweder zur Gänze oder teilweise und mit einer Deckelung:

1. Miete/Pacht**:** **100 %**
 Bei zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten durch die Gemeinde wird eine fiktive Miete von € 500,-- angenommen
2. Energie (Strom und Gas): **100 %**
 wobei eine Deckelung der Kosten mit folgenden Maximalbeträgen eingezogen wird
 - für Fußballvereine **€ 1.300,--**
 - für Chor und Tamburica Frankenau **€ 800,--**
 - für Hajdenjaki **€ 800,--**
 - für Jugend Frankenau und Unterpullendorf **€ 800,--**
 - für Jugend Mutschen **€ 500,--**

3. Müll und Wasser: **100 %**
 wobei eine Deckelung der Kosten mit folgenden Maximalbeträgen eingezogen wird
 - Fußballvereine **€ 300,--**
 - alle Jugendvereine **€ 120,--**
4. Kanalbenützungsgebühr: **100 %**
5. Gebäudeversicherungen (Feuer- und Sturmversicherung): **100 %**
6. Instandhaltungskosten der Sportstätte sowie der dazugehörigen Gebäude und Grundstücke (gilt nur für Sportvereine) : **€ 1.300,--**

C. Sonderförderungen:

1. Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten und Investitionen in infrastrukturelle Maßnahmen bis maximal ein Drittel der Investitionen. Der Gemeinderat beschließt im Anlassfall über die zu gewährende Sonderförderung.
2. Förderungen im Rahmen von Jubiläen: **€ 1.500,--**
 (10-, 20-,30-,40-, usw. Jahre)

ANTRAG auf Vereinsförderung ortsansässiger Vereine

Für das Jahr

Vereinsdaten:	
Name des Vereines:	
Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl):	
Anzahl aktiver Mitglieder:	
Vertretungsbevollmächtigte/r::	
Funktion:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Bankverbindung (IBAN):	

Vorgedruckte Daten sind auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Gemäß der Förderrichtlinien der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nicht rückzahlbaren und sonstigen Hilfsleistungen an Vereine beantragen wir folgende Förderungen:

* zutreffendes ankreuzen

☐ **Basisförderung**

☐ **Übernahme der Betriebskosten**

☐ **Sonderförderung:**

Gewünschte Fördersumme:	EUR

Begründung für die Sonderförderförderung:
Angeschossene Unterlagen:

☐ **Jubiläumsförderung:**

Begründung für die Jubiläumsförderung:

Der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweisen ist bis spätestens 15.10 des laufenden Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf, 7361 Frankenau Nr. 108 einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge gelten als abgelehnt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich die Förderungsrichtlinien gelesen haben sowie die

- die Richtigkeit meiner Angaben
- dass bei unrichtigen Angaben, nicht widmungsgemäßer Verwendung von Fördermitteln sowie vorzeitiger Auflösung des Vereines die Gemeinde berechtigt ist, die Rückforderung von Leistungen zu verlangen

Ort, Datum	Unterschrift

Nur von der Gemeinde auszufüllen	
Beschluss in der Sitzung vom	
Auszahlungssumme:	
sachlich u. rechnerisch geprüft	
Überwiesen am:	

Die Vereinsförderungen für das Jahr 2023 sollen angelehnt an die in dieser Richtlinie beschlossenen Beträge ausbezahlt werden.

15. Möglichkeiten des Schülertransportes und deren Finanzierung: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass die Fa. Loibl bis auf weiteres den Schülertransport, so wie bisher, durchführen wird. Zwischenzeitlich wurde auch beim BAST – Burgenländisches Anruf-Sammeltaxi nachgefragt, ob der Schülertransport mit diesem abgewickelt werden kann. Prinzipiell ist das BAST mit dem VOR-TOP Jugendticket während der Schulzeiten nicht kombinierbar, eine Nutzung ist erst im Zeitraum von 16:30 bis 20:30 Uhr möglich. Jedoch könnte es ein „Schlupfloch“ geben, um das BAST dennoch für den Schülertransport einsetzten zu können. In den Beförderungsrichtlinien des BAST ist angeführt, dass VOR Klima Ticket Besitzer mit dem BAST befördert werden können. Somit wäre es möglich, wenn die Volksschulkinder ein VOR Klima Ticket hätten, dass der Schülertransport dennoch über das BAST abgewickelt werden könnte. Mit der Kombination VOR Klimaticket und BAST könnte der Schülertransport für die Gemeinde bedeutend kostengünstiger abgewickelt werden.
Eine Anfrage bei der Geschäftsführung vom BAST wurde bereits gestellt, eine Antwort steht dazu noch aus.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Vorsitzenden **einstimmig (19:0)** wie folgt beschlossen.

Beschluss

Die Prüfung der Möglichkeiten den Transport der Schüler über das Klimaticket zu tätigen soll vorgenommen werden.

Ersatzgemeinderätin Marianne BLAZOVICH verlässt die Sitzung. Somit sind ab diesem Zeitpunkt nur noch 18 Gemeinderäte anwesend.

16. Teilungsplan für Grundstücke Nr. 1254, KG Großmutschen – Beteiligung an den angefallenen Kosten: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass er mit Herrn Preiner ein Gespräch über das von ihm an die Gemeinde gerichtete Schreiben vom 22.06.2023 geführt hat, wo Herr Preiner auf die ihm angefallenen Kosten hinweist. Im Rahmen dieses Gespräches hat er, so der Bürgermeister weiter in seinem Bericht, mit Herrn Preiner vereinbart, dass die Gemeinde eine Summe von € 500,-- (vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses) für den von ihm in Auftrag gegebenen Teilungsplan übernehmen würde.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (18:0)** wie folgt.

Beschluss

Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wird sich an den Kosten für den Teilungsplan für das Grundstück Nr. 1254, KG Großmutschen, welcher von Herrn Gustav Preiner in Auftrag gegeben wurde, mit einer Summe von EURO 500,-- beteiligen

17. Beschlussfassung Ankauf einer mobilen Beschallungsanlage: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass eine mobile Beschallungsanlage für die Gemeinde angekauft werden soll. Die vorhandene Anlage funktioniert leider nicht bzw. es treten immer wieder Störungen auf. Weiters ist der Akku defekt, sodass zwingend immer eine Stromversorgung notwendig ist, was im Freien nicht immer möglich ist. Aus diesem Grund wurde bei der Fa. ITEC Tontechnik und Industrieelektronik GesmbH, A-8200 Laßnitzthal 300, angefragt eine entsprechende mobile Tonanlage anzubieten.
Eine den heutigen technischen Anforderungen entsprechende mobile Beschallungsanlage würde € 2.944,08 kosten. Das Angebot ist angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift und des Beschlusses.

Gemeindeamt Frankenau- Unterpullendorf
z.Hd.: Herrn DI Fazekas
Nr. 108
7361 FRANKENAU

Ihr Betreuer: Anton Kontra
Kontakt: 0664/54 13 798
verkauf@itec-audio.com

Ihre Kunden-Nr: 6436

Angebot 232714 vom 13.Sep.2023

Sehr geehrter Herr DI Fazekas!

Herzlichen Dank für Ihr Interesse an unseren Lautsprecheranlagen.
Wie besprochen, bieten wir Ihnen gerne nachfolgend an:

BETRIFFT: ITEC Twin-Box

1	**ITEC TWIN-BOX GRUNDGERÄT** Multifunktionelles, aktives Kleinbeschallungssystem: Tragbare, netzunabhängige Lautsprecherbox, mit eingebautem Verstärker, 3-Kanalmixer, Akku, Ladeautomatik mit Akkustandsanzeige, Breitbandlautsprechern, inkl. Tragegurt, Lade-/Netzgerät. Besonderheit: Freie Wahl der Beschallungsrichtung durch drehbare Gehäusehälften! Verstärkerleistung: 75 Watt. Beschallungsleistung: bis 500 Zuhörer. Anschlussmöglichkeiten: Mic in, Line in, Line out.	à 1 324,00	1 324,00
1	**STATIV für TWIN-BOX** Ultraleichtes, höhenverstellbares Boxenstativ mit Spezialadapter, das in zusammengeklappten Zustand als Tragestange verwendet wird, um die ITEC TWIN-BOX über Kopf mittragen zu können, belastbar bis 12 kg.	à 157,00	157,00
1	**USB-PLAYER/RECORDER Einbaumodul_TB** USB-Player/Recorder Abspiel- und Aufnahmegerät in Modulbauweise zum Einbau in mobile Tonanlagen. Von einem USB-Stick können MP3-Dateien abgespielt werden. Ebenso ist die problemlose Aufzeichnung auf die genannten Speichermedien im MP3-Format möglich. Preis inklusive Einbau und Anschluss.	à 233,00	233,00

ITEC Tontechnik und Industrieelektronik GesmbH, A-8200 Laßnitzthal 300 / Austria / Europe
Tel.: +43 (0)3133/3780, Fax: +43 (0)3133/3780-9, ATU28706200, DVR: 0703109, FN43388g, Landesgericht Graz, office@itec-audio.com

1	**FUNK-HANDMIKROFON ITEC WM-5300**	à 349,00		349,00
	Professioneller UHF-Handsender mit wechselbarer Elektret-Kondensator-Kapsel, Nierencharakteristik. LCD-Display mit Kanal- und Batteriestatusanzeige, sperrbarer Ein-/Ausschalter, robustes, ergonomisch gestaltetes Gehäuse. Inkl. 2 Stück Alkaline-Batterien 1,5V AA. Betriebszeit mit einem Satz Batterien ca. 20 Stunden! Incl. Tasche. Abmessungen: 50 x 225 mm (Dm x L). Gewicht: ca. 260 g. Dieser Sender ist anzeigepflichtig; einmalige Anzeigegebühr: € 51,00/Sender. Nach derzeitigem Stand ist die Benützung mit 31.12.2029 befristet.			
1	**FUNK-EMPFÄNGERMODUL ITEC MR-5300**	à 311,00		311,00
	Professioneller UHF-Diversity-Empfänger, als Open-Frame-Modul für den Einbau in die mobilen ITEC-LAUTSPRECHERANLAGEN ausgeführt, inkl. Antennenanlage und Einbau.„One-Touch" Infrarot Übertragungssystem der Kanaleinstellung auf den Sender, zweistellige 7-Segment Kanalanzeige, einstellbare Rauschunterdrückung, Pilottonverfahren.			
1	**TRANSPORTTASCHE für TWIN-BOX**	à 76,00		76,00
	Für Grundgerät, Stativ und sämtl. Zubehör, gefüttert, wasserabweisend.			
1	**ÜBERSPIELKABEL KLINKEN 3,5-CINCH 1,5 Meter**	à 6,20	**- 100**	0,00
	kostenlos			
1	**REGENSCHUTZHÜLLE für TWIN-BOX**	à 31,00	**- 100**	0,00
	Wasserabweisende Kunststoffhülle für den Außeneinsatz.			
	kostenlos			
1	**MUSIKABSENKMODUL**	à 124,00	**- 100**	0,00
	Mikroprozessor, der die Musiklautstärke auf einen von Ihnen voreingestellten Wert absenkt, sobald eines der Mikrofone besprochen wird - stufenlos einstellbar! Der "elektronische Tontechniker" für Modenschauen, Conferencier, Vorturnen.			
	kostenlos			
1	**BLUETOOTH Empfänger**	à 276,00		276,00
	inklusive Spannungsversorgung, Kleinmaterial, Einbaukosten			

Summe:	2 726,00
- 10% Rabatt:	272,60
Gesamtpreis:	2 453,40
+ 20% MWSt:	490,68
	€ 2 944,08

ITEC Tontechnik und Industrieelektronik GesmbH, A-8200 Laßnitzthal 300 / Austria / Europe
Tel.: +43 (0)3133/3780, Fax: +43 (0)3133/3780-9, ATU28706200, DVR: 0703109, FN43388g, Landesgericht Graz, office@itec-audio.com

```
Preisstellung:      frei Haus, in EURO,
                    Einzelpreise exkl. 20% Mehrwertsteuer,
                    inkl. Verpackung und Versicherung

Angebotsgültigkeit: 3 Monate

Lieferzeit:         ca. 2 Wochen

Zahlung:            14 Tage netto ohne Abzug.

Garantie:           3 Jahre auf ITEC-Produkte,
                    bzw. laut Herstellergarantie

Wir hoffen, dass unser Angebot entspricht und würden uns freuen,
Ihren Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ITEC-Akustik Team
Anton Kontra
```

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (17:0)** wie folgt.

Beschluss

*Die Fa. ITEC Tontechnik und Industrieelektronik GesmbH, A-8200 Laßnitzthal wird beauftragt eine, entsprechend dem Angebot vom 13. September 2023, angebotene mobile Lautsprecheranlage um die im Angebot angeführte Summe von **€ 2.944,08 inkl. 20 % Mwst.** zu liefern.*

18. Ankauf eines Reinigungsgerätes (Nachlauf-Scheuersaugmaschine): Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass im Campus in Kleinmutschen drei Firmen mobile Reinigungsgeräte (Nachlauf-Scheuersaugmaschinen) vorgeführt haben. Bedingt durch die Tatsache, dass der Bodenbelag im Campus mit den vorhandenen technischen Geräten nur schwer bzw. unzureichend zu reinigen sein, wurden entsprechende „schwerere“ Gerätschaften von den Firmen vorgeführt. Die Reinigungsleistung dieser Geräte war deutlich besser, wobei zwischen den vorgeführten Modellen dennoch beträchtliche Unterschiede festzustellen waren. Das Gerät der Fa. WETROK war sowohl was die Bedienung als auch die Reinigungsleistung betrifft mit Abstand das Beste, wobei dieses Gerät auch das teuerste ist.
Die entsprechenden Angebote wurden verglichen. Das Ergebnis der Angebote erbrachte folgendes Ergebnis:

Firma	**Kärcher**	**Wetrok**	**Hagleitner**
Type	**BR 35/12 V BP PACK LI**	**Disomatic Mambo**	**Buls Fox**
Preis netto	3.128,03	4.250,09	3.970,02
zzgl. 20% Mwst.	625,61	850,02	794,00
Preis brutto	**3.753,64**	**5.100,11**	**4.764,02**

Wetrok Austria GmbH
Deutschstrasse 19, A-1230 Wien
Telefon 0800 20 48 88, Telefax 0800 20 48 78
info@wetrok.at www.wetrok.at

wetrok

Rechnungsempfänger
Gemeinde Frankenau - Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau

Austria

Kunde / Lieferadresse

Austria

GEMEINDEAMT
FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
10. Aug. 2023
Zahl:.....Blg.....

Angebot

Datum: 09.08.2023
Unsere Referenz:
Vertreter: Franz Pötzelbauer
Tel. Kontakt: 0664/3553044
Zahlungskondition: 10 Tage - 3 % Skonto 30 Tage netto

Ihre Kunden Nr. 0
Ihre Referenz:
Tel. Kontakt:
Tel. Nummer:
Mobilnummer:
Emailadresse:
Ihre UID- Nummer:

Sehr geehrte(r) Frau WINDISCH

wir bedanken uns für das freundliche Gespräch und senden Ihnen wie vereinbart unter Bezugnahme auf die allgemeinen Kauf-/Lieferungs- und Zahlungsbedingungen freibleibend folgendes Angebot. Unsere Konditionen sind 30 Tage gültig.

Pos	Art.- Nr.	Bezeichnung	€ pro Stk./VPE	Menge	€ gesamt	% Rab	€ pro Stk./VPE	Summe EUR
30	50025	Discomatic Mambo, 40Ah Li-Batterie	6 221,80	1	6 221,80	35	4044,17	4 044,17
50	69254	Spritzschutz Mambo	81,80	1	81,80	35	53,17	53,17
70	51100	Pad - Antriebsscheibe 22	117,50	2	235,00	35	76,38	152,75
90	52608	Scheuerpad Rot 22	34,00	1	34,00	100	0,00	0,00
110	51400	Universal Füllschlauch 3m	46,10	1	46,10	100	0,00	0,00
130	15800	Redur 1 x 10 l Gebinde	63,60	1	63,60	100	0,00	0,00

	Summe EUR		4 250,09
	Total EUR		4 250,09
	Total MwSt.	20%	850,02
	Total inkl. MwSt. EUR		**5 100,11**

Preisstellung:
Preisbindung: 30 Tage
Lieferung: CIP frachtfrei, versichert

Lieferzeit: Nach vorheriger Absprache

Eigentumsvorbehalt:
Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser alleiniges Eigentum. Bei Zahlungsverzug ist WETROK berechtigt, die sofortige Rückgabe der Ware zu fordern.

Die o.a. Preise verstehen sich inkl. fachgerechter Unterweisung, sowie einer umfangreichen Einschulung auf die angebotenen Maschinen und Geräte vor Ort.

Wir verweisen auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die im Internet unter www.wetrok.com abzurufen sind.

Beginn und Dauer der Garantie:
Wetrok gewährt für die von ihr gelieferten Reinigungsmaschinen eine Garantie von 24 Monaten oder 1000 Betriebsstunden (es gilt der Wert, welcher zuerst erreicht wird). Die Garantie beginnt ab dem Tag der Lieferung. Für Wetrok Geräte sowie Reinigungs-, Pflege- und Schutzprodukte gewährt Wetrok 12 Monate Garantie ab dem Tag der Lieferung. Für Gebraucht-Maschinen gilt eine 6-monatige Garantie ab dem Tag der Lieferung.
Für Antriebsbatterien und Ladegeräte gelten die vom jeweiligen Lieferanten eingeräumten Garantien, welche nie mehr als 1 Jahr betragen.
Nach Abschluss einer Reparatur- und/oder Wartungsarbeit durch Wetrok Servicepersonal wird eine Servicegarantie für die verrichtete Arbeit und die verwendeten Ersatzteile ab Datum der Ausführung von 6 Monaten gewährt, ohne dass die oben genannten Garantiezeiten verkürzt werden.

Wetrok Austria GmbH

KÄRCHER

ANGEBOT

Firma

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
z.Hd.:
Frankenau 108
7361 Frankenau / Frakanava

Fachberater

Paul Guttmann
0664 8398764
paul.guttmann@kaercher.at

Alfred Kärcher GmbH
Kärcher Center Graz
Triesterstraße 478a
8055 Graz

Datum: 02.08.2023
Kunden-Nr.: 0
Angebots-Nr.: A258087
Angebot gültig bis: 02.09.2023
Anfragenummer:

Seite: 1

Sehr geehrte Damen und Herren
vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne bieten wir Ihnen folgende Produkte an:

10 **1.783-467.0** **Menge.: 1**
BR 35/12 C Bp Pack *EU **Einzelpreis.:** **4.121.00 EUR** **Rabatt.: 28.00%**
Positionspreis netto.: **2.967,12 EUR**



Ausgestattet mit innovativer KART-Technologie, überzeugt die batteriebetriebene Scheuersaugmaschine BR 35/12 C mit herausragender Agilität, geringem Gewicht und hoher Reinigungsleistung.

Arbeitsbreite Saugen	450	mm
Gewicht inkl. Verpackung	43,2	kg
Behälterinhalt Frischwasser	12	l
Batterie	25,2/21	V/Ah
Arbeitsbreite Bürsten	350	mm
Bürstendrehzahl	700 / 1500	U/min
Tank Frisch-/Schmutzwasser	12 / 12	l
Praktische Flächenleistung	1050	m²/h

20 **4.037-066.0** **Menge.: 1**
Mikrofaser Walze **Einzelpreis.:** **145.86 EUR** **Rabatt.: 28.00%**
Positionspreis netto.: **105,02 EUR**



Ideal für Feinsteinzeugfliesen. Mikrofaserwalze zur zuverlässigen und schonenden Entfernung von Grauschleier.

Länge	350	mm
Bürstenmaterial	Mikrofaser	
Menge	1	Stück
Gewicht inkl. Verpackung	0,8	kg

30 **6.680-124.0** **Menge.: 1**
Schlauch Frischwasser kpl. **Einzelpreis.:** **33.97 EUR** **Rabatt.: 28.00%**
Positionspreis netto.: **24,46 EUR**



Der 1500 mm lange Füllschlauch mit Universaltrichter erleichtert das Befüllen der Maschine per Wasserhahn. Geeignet für alle gängigen Wasserhähne.

Länge	1,5	m
Gewicht inkl. Verpackung	0,2	kg
Menge	1	Stück

Bankverbindung: Bank Austria, Member of UniCredit, IBAN: AT58 1100 0002 4017 4300
Firmenbuch Nr.: FN 127011g, UID-Nr.: ATU 16378408

KÄRCHER

40 **6.296-054.0** **Menge.: 1** Positionspreis netto.: **14,35 EUR**

CA 50 C Eco 5L Reiniger** **Einzelpreis.:** **20.50 EUR** **Rabatt.:** **30.00%**



FloorPro Reiniger CA 50 C: Bodenreiniger zur manuellen und maschinellen Anwendung auf allen harten und flexiblen Böden. Auch geeignet für Hochglanzoberflächen und Möbel. Mit EU Ecolabel-Zertifizierung.

Verpackungseinheit	2	Stück
pH-Wert	8,1	
Gewicht	5	kg
Gewicht inkl. Verpackung	5,2	kg
Abmessungen (L × B × H)	192 x 145 x 248	mm

50 **6.296-058.0** **Menge.: 1** Positionspreis netto.: **17,08 EUR**

RM 69 2,5L Industriereiniger** **Einzelpreis.:** **24.40 EUR** **Rabatt.:** **30.00%**



FloorPro Industriereiniger RM 69 zur schaumarmen Reinigung von Industrie- und Fußböden. Entfernt kraftvoll auch die hartnäckigsten Fett-, Öl-, Ruß- und Mineralverschmutzungen.

Verpackungseinheit	4	Stück
pH-Wert	10,7	
Gewicht	2,5	kg
Gewicht inkl. Verpackung	2,8	kg
Abmessungen (L × B × H)	129 x 127 x 300	mm

Angebotssumme excl. 20% MwSt. **3.128,03 EUR**

Zahlungsziel:

Ab einem Auftragswert von € 200,- netto ohne MwSt. erfolgt die Lieferung frei Haus.

Preise freibleibend zzgl. 20% MwSt., Versandkosten und Mindermengenzuschlag (unter € 30,00 Netto-Auftragswert exkl. MwSt.).
Angebot unverbindlich und 4 Wochen gültig.

Es gelten unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Alfred Kärcher GmbH, abrufbar unter: www.kaercher.at/agb.

i.A. Paul Guttmann
Alfred Kärcher GmbH

Innovative Hygiene.

Competence- & Service Center Wien, Vera-Schwarz-Gasse 3, 1230 Wien

Kindergarten Kleinmutschen
der Gmeinde Frankenau
Kleinmutschen 41
7452 Unterpullendorf
Österreich

Verkäufer Berlakovich Dagmar
Sachbearbeiter Carroll Nirva-Nora
Belegdatum 13.08.23
Angebot gültig bis 30.11.23
Kundennr. 141681

Angebot ANG2310004943

Sehr geehrte Frau Windisch,

Für Sie gestaltet Hagleitner innovative Hygiene: Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Kosmetik – dazu Spender, Dosiersysteme und Apps. Geforscht, entwickelt und produziert wird am Firmensitz in Zell am See, Made in Austria. Dabei baut Hagleitner auf über 50 Jahre Erfahrung: Seit der Gründung 1971 ist die Firma fest in Familienhand. Hagleitner zählt 1.240 Beschäftigte und 27 Vertriebsstätten in zwölf europäischen Ländern, außerdem vertreiben über 170 Handelspartner die Hygieneprodukte aus Österreich in 63 Ländern weltweit.
Hagleitner möchte Sie in Zukunft mit innovativen, digitalen und nachhaltigen Systemlösungen, sowie persönlich geliefertem Service begeistern.
Hier finden Sie Ihr individuelles Angebot.
Haben Sie Fragen? Sie erreichen mich telefonisch unter +43 664 6103678, sowie per E-Mail an dagmar.berlakovich@hagleitner.com.
Über Ihre Rückmeldung freue ich mich sehr. Auf eine erfolgreiche Hygiene-Partnerschaft.

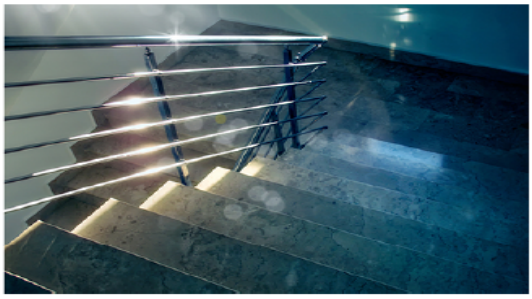
Carroll Nora

i.A. gezeichnet von Carroll Nirva-Nora
Vertriebsinnendienst

Objekthygiene

Vorsprung durch Innovation

In der Objekthygiene geht es um schonende Reinigung und effizientes Arbeiten zu optimalen Kosten. Dafür braucht es perfekt aufeinander abgestimmte Reinigungssysteme. Unsere Lösungen sind die Antwort auf alle Herausforderungen in der modernen Objektreinigung. Durchdachte Nachfüllsysteme, einsatzstarke Dosiergeräte und leistungsfähiger Service sind unser Angebot für jeden Anwender.



Artikelnr.	Beschreibung	Menge	Einheit		Einzelpreis	Gesamtpreis
	HYGIENEPRODUKTE					
	Automaten					
447030070000	**BULS FOX** **Reinigungsautomat**	1	Stk.	5 %	3.970,02	3.970,02
	https://shop.hagleitner.com/at/?nav_product=4470300700					
	SUMME HYGIENEPRODUKTE					**3.970,02**
	SUMME HYGIENEPRODUKTE					**3.970,02**
	SUMME Objekthygiene exkl. MwSt					**3.970,02**

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters **einstimmig (18:0)** folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Das mobile Reinigungsgerät (Nachlauf-Scheuersaugmaschinen) wird entsprechend dem Angebot vom 09.08.2023 um die im Angebot angeführte Summe von ***€ 5.100,11 inkl. 20 % Mwst.*** *von der* ***Fa. Wetrok Austria GmbH, 1230 Wien*** *angekauft.*

19. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 15.06. und 15.09.2023: Bericht an den Gemeinderat

Der Obmann des Prüfungsausschusses informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über das Ergebnis der am 15.09.2023 abgehaltenen Prüfungsausschusssitzung. Festgehalten wurde, dass die Fahrtenbücher unzureichend geführt werden und die Anweisung des Bürgermeistergehaltes, entgegen den gesetzlichen Vorgaben, nicht von einer dritten Person angewiesen werden. Die Gebarungsprüfung ergab sonst keine Mängel bzw. Beanstandungen.

20. Umfassendes Konzept zu erneuerbaren Energiequellen in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

Die Vizebürgermeisterin Angelika Mileder berichtet wie folgt:

An Bürgermeister Paul Fercsak

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Nr. 108

7361 Frankenau

GEMEINDEAMT
FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
11. Sep. 2023
Zahl:.....Blg.

Frankenau, am 10.09.2023

Die diesen Antrag unterfertigenden Mitglieder des Gemeinderates Angelika MILEDER, Sandra HEISZ, Karl HORVATH, Karl KERESZTESI, Julia KRIZMANITS, Alexandra KRÖPFL, Daniel MERSITS; Thomas SIMON und Dominik VLASICH stellen folgenden

ANTRAG AUF AUFNAHME

EINES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Gemäß § 38 Absatz 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl Nr. 55/2003 in der Fassung LGBl Nr. 18/2022 (in der Folge: Bgld. GemO) fordern wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes betreffend **umfassendes Konzept zu erneuerbaren Energiequellen in unserer Gemeinde.**



Umfassendes Konzept zu erneuerbaren Energiequellen in unserer Gemeinde

Klimaschutz und damit verbunden der Ausbau Erneuerbarer Energiequellen sind derzeit in aller Munde. Die Klimaziele sehen vor, dass Österreich bis 2040 klimaneutral wird. Das Land Burgenland will dieses Ziel bereits mit dem Jahr 2030 erreichen. Wichtig ist, dass bereits von Anfang an die Bürger sachlich informiert werden und eingebunden werden. Jedoch sollten nicht nur das Land Burgenland bzw. der Landesversorger verpflichtet sein, sondern auch unsere Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen und in eine nachhaltige und klimafreundliche Zukunft investieren.

Aufgrund der derzeitigen Diskussion rund um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in unserer Gemeinde, sollte die Gemeinde selbst auch aktiv werden. Das Potential für Photovoltaik auf öffentlichen Dächern unserer Gemeinde wurden vom Bürgermeister bisher nicht ausgeschöpft, ein entsprechendes Konzept fehlt. Die öffentlichen Gebäude, wie das Gemeindeamt, die Feuerwehrhäuser und Leichenhallen haben Dachflächen und könnten mit entsprechenden PV-Anlagen ausgestattet werden. Der Vorteil wäre, dass es hierdurch zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt und die so produzierte Energie tatsächliche sofort selbst genutzt werden kann.

Da auch heuer wieder ein neuer Voranschlag für das Jahr 2024 beschlossen werden muss, sollen die möglichen Kosten für diese Projekte ermittelt werden. Die Kosten sollten erhoben werden, damit der Landesvoranschlag die langfristigen Projekte unserer Gemeinde bereits berücksichtigt werden und im Voranschlag entsprechend dargestellt werden sollen.

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert

1. Dem Gemeinderat über den derzeitigen Stand der Dinge bezüglich der Errichtung von Windkraftanlangen in unserer Gemeinde zu berichten,
2. Dem Gemeinderat die Ergebnisse der Evaluierung der gemeindeeigenen Dachflächen offenzulegen und insbesondere geeignete Flächen darzustellen.
3. Kostenvoranschläge für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf den öffentlichen Gebäuden einzuholen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Dazu stellt GR DI Schreiner folgenden Abänderungsantrag:

Zustimmung zur Schaffung von Bauplätzen für Jungfamilien: Der Gemeinderat bestätigt und beschließt die Fortführung des bisher eingeschlagenen Weges zur Schaffung von Bauplätzen. In Unterpullendorf war es richtig die wasserrechtliche Genehmigung für den Gemeindebauplatz Unterpullendorf Sattovich Platz noch rechtzeitig reinzureklamieren, wodurch ein zeitlicher Vorsprung von zwei-drei Jahren erreicht werden konnte. Gleichzeitig sollen alle in den Ortsteilen geschaffenen Konzepte und deren Status aus der Vergangenheit zusammengetragen werden.

Gemäß Geschäftsordnung sind Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
Der Bürgermeister stellt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Der Abänderungsantrag wird mehrheitlich mit **10 (zehn) JA-Stimmen** [SPÖ-,Fraktion, MIT, FBL] bei **7 (sieben) NEIN-Stimmen** [ÖVP-Fraktion] und **1 (einer) Stimmenthaltung** [Daniel MERSITS] angenommen.

Da der Abänderungsantrag mehrheitlich beschlossen wurde, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.

21. Konzept für leistbare Bauplätze für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

Gemeinderätin Mag.[a] Sandra HEISZ berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt wie folgt:



An Bürgermeister Paul Fercsak

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Nr. 108
7361 Frankenau

GEMEINDEAMT FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
11. Sep. 2023
Zahl: 9n Blg.

Frankenau, am 10.09.2023

Die diesen Antrag unterfertigenden Mitglieder des Gemeinderates Angelika MILEDER, Sandra HEISZ, Karl HORVATH, Karl KERESZTESI, Julia KRIZMANITS, Alexandra KRÖPFL, Daniel MERSITS; Thomas SIMON und Dominik VLASICH stellen folgenden

ANTRAG AUF AUFNAHME

EINES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Gemäß § 38 Absatz 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl Nr. 55/2003 in der Fassung LGBl Nr. 18/2022 (in der Folge: Bgld. GemO) fordern wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes betreffend **Konzept für leistbare Bauplätze für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.**

Konzept für leistbare Bauplätze für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger

Viele Bürgerinnen und Bürger stehen aufgrund der derzeitigen hohen Baukosten und hohen Kreditzinsen vor enormen finanziellen Herausforderungen. Der Traum von den ersten eigenen Wänden wollen sich dennoch einige in unserer Gemeinde erfüllen. Die Gemeinde muss sich daher nach dem Vorbild Frankenau-Miloradic-Siedlung für leistbare, gemeindeeigene Bauplätze sorgen.

Als Gemeinde sollten wir für die passenden Rahmenbedingungen sorgen, damit unseren jungen Bürgern ermöglicht wird in unserer Gemeinde zu bleiben. Unsere Gemeinde ist sehr lebenswert, es ist schön zu sehen, dass sich Menschen in unserer Gemeinde ehrenamtlich engagieren und die Traditionen so aufrechterhalten.

Da auch heuer wieder ein neuer Voranschlag für das Jahr 2024 beschlossen werden muss, sollen die möglichen Kosten für die Aufschließung von gemeindeeigenen Bauplätzen in allen vier Ortsteilen evaluiert werden. Die Kosten sollten erhoben werden, damit der Landesvoranschlag die langfristigen Projekte unserer Gemeinde bereits berücksichtigt werden und im Voranschlag entsprechend dargestellt werden sollen.

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert gemeinsam mit den Ortsvorstehern ein Konzept für die Schaffung von leistbaren Bauplätzen in allen vier Ortsteilen vorzulegen und eine Kostenschätzung zu machen, damit diese Kosten im Voranschlag 2024 bereits berücksichtigt werden können.

Dazu stellt GR DI Schreiner folgenden Abänderungsantrag:

> *Beschluss zur Forcierung der Energieunabhängigkeit in unserer Gemeinde: Die Maßnahmen welche auch am 17.3.2023 vom Gemeinderat beschlossen wurden, sollen weiter forciert werden.*

Gemäß Geschäftsordnung sind Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
Der Bürgermeister stellt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Der Abänderungsantrag wird **mehrheitlich** mit **10 (zehn) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, FBL, MIT] bei **5 (fünf) NEIN-Stimmen** [Karl HORVATH, Mag. Sandra HEISZ, Karl KERESZTESI, Alexandra KRÖPFL, Dominik VLASICH] und **3 (drei) Stimmenthaltung** [Vbgm. Angelika MILEDER, Thomas SIMON, Daniel MERSITS] **angenommen**.

Da der Abänderungsantrag mehrheitlich beschlossen wurde, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.

ANMERKUNG:

Irrtümlicher Weise wurde das Abstimmungsergebnis mehrheitlich mit 10 JA-Stimmern zu 5 Nein Stimmen und 3 Stimmenthaltungen festgehalten, was eine Annahme des Abänderungsantrages nach sich zog und somit über den Hauptantrag nicht mehr abgestimmt worden ist.
Der Tonbandaufnahme zur Gemeinderatssitzung konnte jedoch entnommen werden, dass das Abstimmungsergebnis mit **9 (neun) JA-Stimmen** zu **5 (fünf) Nein Stimmen** und **4 (vier) Stimmenthaltungen** [LUKA LASSALLE-ZEICHMANN von der Liste MIT hat sich auch der Stimme enthalten] unentschieden war, d.h. es stimmten 9 (neun) Gemeinderäte mit JA und 5 (fünf) Gemeinderäte mit NEIN bzw. 4 (vier) Gemeinderäte enthielten sich der Stimme. Eine Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gezählt. Somit wäre das Ergebnis 9:9 ausgegangen. Gemäß §42 GemO wäre bei Stimmengleichheit kein gültiger Beschluss zustande gekommen und somit wäre der Antrag als abgelehnt zu werten. **Für einen gültigen Beschluss ist grundsätzlich die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich**.

22. Allfälliges

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- Der in der Einladung unter Punkt 17 der Einladung zur GR-Sitzung angeführte Punkt „Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung“ wurde vom Bürgermeister vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt. Über diesen Punkt wird nun unter dem TO-Punkt Allfälliges vom Bürgermeister wie folgt berichtet.
 Der Bürgermeister bringt den von der Kröpfl Gastro GesmbH aufgesetzten Fördervertrag durch Verlesen den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis. Im Anschluss daran berichtet der Bürgermeister, dass im Ortsausschuss über einen finanziellen Zuschuss zu diesem Projekt beraten wurde. Der Ortsausschuss hat sich darauf verständigt, dass der Kröpfl Gastro GesmbH. zur Umsetzung des Projektes ein Förderbetrag von € 50.000,-- in Aussicht gestellt wurde. Da bereits für ein ähnliches Projekt (Mlikarnica in Unterpullendorf) eine Förderung vom Gemeinderat bewilligt bzw. beschlossen worden ist, hat der Ortsausschuss Frankenau dies vorgeschlagen. Im Ansuchen der Kröpfl Gastro GesmbH wird jedoch als Wunschfördersumme € 100.000,-- genannt. Im Ortsausschuss wurde auch über diese Fördersumme diskutiert, jedoch konnte kein Beschluss gefasst werden, weil der Ortsausschuss nicht beschlussfähig war. Deshalb wurde dieser Punkt von der Tagesordnung genommen und nur als Bericht ausgeführt.

- Es wird für ein Jahr ein Klimaticket der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Bevölkerung kann sich melden und kostenlos das Klimaticket nutzen.
- Die Fa. i-Plan hat die Rechnung für die „Neuplanung“ der Verkehrsberuhigung in Kleinmutschen gestellt.

- Ein Rasenmäher (Stiga) wurde über das Lagerhaus angekauft.
- Für die Erddeponie muss, sofern diese Deponie weiter betrieben werden soll, ein Deponieaufsichtsorgan bestellt werden. Die jährlichen Kosten würden sich auf über € 2.500,-- belaufen.
- Bis zur nächsten GR-Sitzung können sich Gemeinderäte bewerben um EU-Gemeinderat zu werden.
- Im Thermengebiet wurde ein Lustspielhaus errichtet. Die Eröffnung findet am 26.09.2023 statt, wozu die Gemeinderäte eingeladen sind.
- Für die Halloween-Tage bei der Sonnentherme hat die Gemeinde eine finanzielle Beteiligung, so wie im vorangegangenen Jahr, in der Höhe von € 692,-- zugesagt.
- Zur Beschwerde der Fam. Weißhappl und Steirer (Günserstraße 4) bezüglich des Bewuchses entlang der B 61 wird GR Lassalle-Zeichmann beauftragt mit den Betroffenen in Kontakt zu treten.
- Die Kosten für die Räumung des Sattovich-Platzes in Unterpullendorf belaufen sich gegenüber der Angebotssumme (€ 6.150,--) nunmehr auf € 16.999,--, also fast das 3-Fache des Angebotspreises. Begründet wird dies damit, dass die zu entsorgende Menge an verunreinigter Erde vorher nicht abschätzbar war.

GR Philip Juranich fragt nach, ob er eine Kopie der Daten der Verkehrszählung, die von Seiten der BH Oberpullendorf in Auftrag gegeben wurde, haben kann. Der Bürgermeister antwortet darauf, dass die Unterlagen eingesehen werden können. Eine Kopie der Unterlagen wird jedoch nicht ausgehändigt.

GR Thomas Simon fragt nach, was am Sportplatz in Kleinmutschen gegraben wird. Dazu antwortet GR Mörk, dass er an seinem Haus die Isolierung neu machen muss.

EGR Alexandra Kröpfl fragt nach, wer das Schreiben über die Gutscheine versandt hat und nach welchen Kriterien die Betriebe ausgesucht wurden. Es haben sich Betrieb bei ihr gemeldet, die nicht angeschrieben wurden.
GV Michael Fazekas antwortet darauf, dass das Schreiben von ihm aufgesetzt wurde und er die Betriebe angeschrieben hat.
Der leitende Gemeindebeamte erwidert darauf, dass die Gemeindeverwaltung über dieses Schriftstück nicht informiert war, jedoch Anfragen aus der Bevölkerung zu diesem Schriftstück eingegangen sind. Dem Schreiben war auch nicht zu entnehmen, dass es sich um ein „offizielles Schreiben der Gemeinde“ handelt. Künftig sollte, falls irgendwelche Schreiben an die Bevölkerung versendet werden und diese als „offizielle Schriftstücke der Gemeinde“ deklariert werden auch auf die entsprechenden Formvorschriften der Gemeindekorrespondenz (Briefkopf, etc.) geachtet werden und die Gemeindeverwaltung darüber informiert werden.

Vbgm. Angelika Mileder weist auf die Problematik mit Ragweed in unserer Gemeinde hin. Die Bevölkerung soll zu diesem Thema mehr sensibilisiert werden.

EGR Alexandra Kröpfl weist den Bürgermeister auf Wunsch der Jugend Frankenau hin, um über die „Verschmutzung“ des Beachvolleyballplatzes in Frankenau in der Gemeinde-INFO zu berichten. Nach Auskunft der Jugendlichen kommt es immer wieder vor, dass Fremdmaterialien (Äste, Maisstroh, Gras, etc.) im Sand vergraben werden. Dadurch können Verletzungen

verursacht werden und die Qualität des eigens dafür aufgebrachten Sandes leidet darunter. Weiters wird das Netz als „Schaukel“ missbraucht, was Beschädigungen nach sich zieht.
Der Bürgermeister entgegnet darauf, dass der Beachvolleyballplatz allen zur Verfügung steht und nicht nur der Jugend Frankenau gehört. Die Kinder dürfen den Platz benutzen und auch im Sand spielen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2023 stattfinden soll.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung dankt der Vorsitzende den Gemeinderäten/Innen für ihr Erscheinen und schließt um **22:55 Uhr** die Sitzung des Gemeinderates.

V.g.g.

Bürgermeister: Paul FERCSAK	Protokollmitfertiger: Daniel MERSITS
Schriftführer: GAR DI Erich FAZEKAS	Protokollmitfertiger: Manuela FERCSAK, MA

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 22.09.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 (3) des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988 i.d g.F. werden die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2023, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Gemeinderat hat beschlossen:

1. Diskussion über das Ergebnis der Befragung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet und Beschlussfassung über den Standpunkt der Gemeinde
2. Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen
3. Ankauf von Verkehrszeichen im Rahmen der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung: Beschlussfassung
4. Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Urbarialgemeinde Frankenau bezüglich der Verlegung eines Kanalstranges auf Grundstück Nr. 2734 und 2735
5. Vereinbarung mit der Burgenland Energie über die Energierückvergütung der E-Ladestation in Kleinmutschen: Beschlussfassung
6. 2. Änderung des Bebauungsplanes – Ergänzung zum GR-Beschluss vom 01. Juli 2020 über den Leistungsumfang
7. Veranlagung Festgeld: Beschlussfassung
8. Festlegung eines Kostenbeitrages für die schulische Nachmittagsbetreuung
9. Zuschuss zum Kostenbeitrag für das Mittagessen im Kindergarten und in der Volksschule: Beschlussfassung
10. Beschlussfassung über eine finanzielle Zuwendung für den SC Unterpullendorf aus Anlass des Meistertitels in der 2. Klasse Mitte (Saison 2022/2023)
11. Beschlussfassung von Richtlinien für die finanzielle Unterstützung gemeindeansässiger Vereine
12. Möglichkeiten des Schülertransportes und deren Finanzierung: Beschlussfassung
13. Teilungsplan für Grundstücke Nr. 1254, KG Großmutschen – Beteiligung an den angefallenen Kosten: Beschlussfassung
14. Ankauf einer mobilen Beschallungsanlage: Beschlussfassung
15. Ankauf eines Reinigungsgerätes (Nachlauf-Scheuersaugmaschine): Beschlussfassung
16. Umfassendes Konzept zu erneuerbaren Energiequellen in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

17. Konzept für leistbare Bauplätze für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld. GemO)

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Angeschlagen am: 22.09.2023
Abzunehmen am: 02.10.2023

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 13.09.2023

E-I-N-L-A-D-U-N-G

zu der am **Donnerstag, dem 21. September 2023, 19.00 Uhr,** im **Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108,** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates.**

Gegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Businesspark Mittelburgenland – Präsentation des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung
3. Diskussion über das Ergebnis der Befragung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet und Beschlussfassung über den Standpunkt der Gemeinde
4. Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen
5. Ankauf von Verkehrszeichen im Rahmen der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung: Beschlussfassung
6. Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Urbarialgemeinde Frankenau bezüglich der Verlegung eines Kanalstranges auf Grundstück Nr. 2734 und 2735
7. Vereinbarung mit der Burgenland Energie über die Energierückvergütung der E-Ladestation in Kleinmutschen: Beschlussfassung
8. 2. Änderung des Bebauungsplanes – Ergänzung zum GR-Beschluss vom 01. Juli 2020 über den Leistungsumfang
9. Anpassung von Dienstverhältnissen: Beschlussfassung
10. Veranlagung Festgeld: Beschlussfassung
11. Festlegung eines Kostenbeitrages für die schulische Nachmittagsbetreuung
12. Zuschuss zum Kostenbeitrag für das Mittagessen im Kindergarten und in der Volksschule: Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über eine finanzielle Zuwendung für den SC Unterpullendorf aus Anlass des Meistertitels in der 2. Klasse Mitte (Saison 2022/2023)
14. Beschlussfassung von Richtlinien für die finanzielle Unterstützung gemeindeansässiger Vereine
15. Möglichkeiten des Schülertransportes und deren Finanzierung: Beschlussfassung
16. Teilungsplan für Grundstücke Nr. 1254, KG Großmutschen – Beteiligung an den angefallenen Kosten: Beschlussfassung
17. Ansuchen der Krönfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung
18. Ankauf einer mobilen Beschallungsanlage: Beschlussfassung

19. Ankauf eines Reinigungsgerätes (Nachlauf-Scheuersaugmaschine): Beschlussfassung
20. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 15.06. und 15.09.2023: Bericht an den Gemeinderat
21. Umfassendes Konzept zu erneuerbaren Energiequellen in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
22. Konzept für leistbare Bauplätze für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
23. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Paul FERCSAK

Angeschlagen am: 13.09.2023

Abzunehmen am: 22.09.2023

Der Bürgermeister:

Paul FERCSAK

ZUSTELLNACHWEIS

Die Übernahme der Einladung zur **Sitzung des Gemeinderates am 21. September 2023, 19:00 Uhr**, im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, wird bestätigt.

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
BLAZOVICH Marianne, 7361 Frankenau 48 **ERSATZMITGLIED SPÖ**	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
CSENAR Manfred, 7452 Unterpullendorf, Unter Hauptstraße 3	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FAZEKAS Michael, 7452 Unterpullendorf, Neusiedlgasse 11a	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FERCSAK Manuela, MA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 102	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Bgm. FERCSAK Paul, 7361 Frankenau 110	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FORSICH Johannes, 7452 Großmutschen 52	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. HEISZ Sandra, 7452 Großmutschen, Sportplatzgasse 1	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Karl, 7361 Frankenau 120	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KERESZTESI Karl, 7361 Frankenau 111	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. KRIZMANITS Julia, 7361 Frankenau 122	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MILEDER Angelika, 7361 Frankenau 159	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. RADNASICH Jennifer, 7452 Kleinmutschen, Bachgasse 16	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
SIMON Thomas, 7452 Kleinmutschen 28	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
VLASICH Dominik, 7361 Frankenau, Neugasse 23	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Stefan, 7452 Großmutschen, Neue Siedlung 14	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
JURANICH Philip, BA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 13	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KRÖPFL Alexandra, 7361 Frankenau 184 **ERSATZMITGLIED ÖVP**	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MERSITS Daniel, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 86	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MÖRK Vinzenz, 7452 Kleinmutschen 70	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
PRIKOSZOVICH Gerhard, 7361 Frankenau 104 **ERSATZMITGLIED FBL**	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
DI SCHREINER Thomas, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 45	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
TOBLER Yara, 7361 Frankenau 149 **ERSATZMITGLIED MIT**	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
ZEICHMANN Luka, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 38	13.09.2023	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung

Einladung zur GR-Sitzung am 21.09.2023

Post Frankenau-Unterpullendorf an geli-m, karl-horvath, julia.fazekas, sandra.heisz, m.fercsak, koal_k, jennifer.radnasich, office, mblazovich83, manfred.csenar, paul.fercsak, mike.faze, dominikvlasich, johannes-forsich, sthstm.horvath, philip.juranich, dmersits, t.schreiner, luka.zeichmann, alexkroepfl, priko10, yara.tobler, m.vinzenz 13.09.2023 15:22

In der Anlage wird die Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs. 3a Bgld Gemeindeordnung haben sie ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Weiters sind die bis zum heutigen Tag vorliegenden Unterlagen zu den einzelnen TO-Punkten unter folgendem Link abrufbar: https://we.tl/t-KIARr8qWuG

Es wird auf die im § 40 Abs. 2 Bgld GemO normierten Amtsverschwiegenheit für Mitglieder des Gemeinderates ausdrücklich hingewiesen.

E I N L A D U N G

zu der am **Donnerstag, dem 21. September 2023, 19.00 Uhr,** im **Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108,** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates**.

Gegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Businesspark Mittelburgenland – Präsentation des Kooperations- und Infrastrukturvertrages und der Anschlussvereinbarung
3. Diskussion über das Ergebnis der Befragung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet und Beschlussfassung über den Standpunkt der Gemeinde
4. Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen
5. Ankauf von Verkehrszeichen im Rahmen der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung: Beschlussfassung
6. Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Urbarialgemeinde Frankenau bezüglich der Verlegung eines Kanalstranges auf Grundstück Nr. 2734 und 2735
7. Vereinbarung mit der Burgenland Energie über die Energierückvergütung der E-Ladestation in Kleinmutschen: Beschlussfassung
8. 2. Änderung des Bebauungsplanes – Ergänzung zum GR-Beschluss vom 01. Juli 2020 über den Leistungsumfang
9. Anpassung von Dienstverhältnissen: Beschlussfassung
10. Veranlagung Festgeld: Beschlussfassung
11. Festlegung eines Kostenbeitrages für die schulische Nachmittagsbetreuung
12. Zuschuss zum Kostenbeitrag für das Mittagessen im Kindergarten und in der

Volksschule: Beschlussfassung

13. Beschlussfassung über eine finanzielle Zuwendung für den SC Unterpullendorf aus Anlass des Meistertitels in der 2. Klasse Mitte (Saison 2022/2023)
14. Beschlussfassung von Richtlinien für die finanzielle Unterstützung gemeindeansässiger Vereine
15. Möglichkeiten des Schülertransportes und deren Finanzierung: Beschlussfassung
16. Teilungsplan für Grundstücke Nr. 1254, KG Großmutschen – Beteiligung an den angefallenen Kosten: Beschlussfassung
17. Ansuchen der Kröpfl Gastro GmbH um finanzielle Zuwendung für die Errichtung eines Kaffeehauses, einer Weinbar und Bistors: Beschlussfassung
18. Ankauf einer mobilen Beschallungsanlage: Beschlussfassung
19. Ankauf eines Reinigungsgerätes (Nachlauf-Scheuersaugmaschine): Beschlussfassung
20. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 15.06. und 15.09.2023: Bericht an den Gemeinderat
21. Umfassendes Konzept zu erneuerbaren Energiequellen in unserer Gemeinde (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
22. Konzept für leistbare Bauplätze für unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger (Antrag ÖVP-Fraktion gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
23. Allfälliges

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK e.h.

Tagesordnung GR-Sitzung.pdf

mit freundlichen Grüßen
Bgm. Paul FERCSAK
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau
T:02615/87 278; F:02615/87 110
post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at
ATU58366967
IBAN: AT69 3301 0000 0440 0016, BIC: RLBBAT2E010